

AMTSBLATT STADT GRIMMA



15. Jahrgang

30. Dezember 2010

15. Ausgabe

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

am ersten Januar wird die Stadt Grimma um rund 112 Quadratkilometer und gut neuntausend Einwohner größer.

Das ist erfreulich, weil Grimma damit als zweitgrößte Stadt der Region Westsachsen erheblich mehr Gewicht in der politischen Diskussion bekommt, das wir natürlich zum Wohle aller Grimmaer einsetzen wollen. Neben anderen Verwaltungsentscheidungen musste in den letzten Wochen darüber nachgedacht werden, wie die Straßennamen so neu geordnet werden können, dass es auch künftig im Grimmaer Territorium keinen Straßennamen doppelt gibt. Das ist sowohl für den Postboten wichtig, wenn er die Urlaubs- oder Geburtstagspost zustellen will, als auch für die Stadtverwaltung, die das Einwohnermeldeamt oder die Steuerakten führt.

Was sich bei früheren Eingemeindungen bewährt hatte, war auch diesmal oberste Maxime: Umbenannt werden soll bei Doppelung die Straße in dem Ort, in dem weniger Einwohner betroffen sind.

Um in diesem Prozess möglichst viele Bürgerinnen und Bürger einzubeziehen, hat sich die Stadtverwaltung Grimma mit eigenen Vorschlägen sehr zurück gehalten. Stattdessen wurden die Diskussionen über die Stadt-, Gemeinde- bzw. Ortschaftsräte geführt und vom Stadtentwicklungsamt lediglich moderiert und die Ergebnisse „gesammelt“.

Die nachfolgende Liste enthält genau einhundert Straßennamen, und zum Beleg dafür, dass wir nunmehr alle Bestandteile einer großen Familie sind, haben wir die Orte nach dem Alphabet geordnet.

Siebenundvierzig Orte sind betroffen. Die „Lasten“ sind insofern auf viele Schultern in fast allen Ortsteilen verteilt. Auch im Grimmaer Kernterritorium muss man sich an fünf neue Straßennamen gewöhnen. Die erforderlichen Änderungen im Personalausweis / Reisepass sind kostenfrei. Weitere Informationen im Zusammenhang mit den Eingemeindungen erfolgen im nächsten Amtsblatt.

Die folgenden Institutionen und Versorgungsträger sind von den Änderungen informiert:

- Deutsche Post AG
- Deutsche Telekom AG
- Envia Mitteldeutsche Energie AG
- Mitgas Gasversorgung AG
- Finanzamt Grimma
- Staatliches Vermessungsamt Borna
- Versorgungsverband Grimma-Geithain (Wasser, Abwasser)
- Abfallwirtschaft Landkreis Leipzig

Abschließend noch einige Hinweise zur korrekten Schreibweise:

1. Ortsname und Postleitzahl für ALLE ist 04668 Grimma.
2. Nach den Adressdaten wird der Ortsteil vermerkt, allerdings ohne das Kürzel OT.
3. In den Orten, in denen der Ortsname künftig auch Straßename ist, kann der Ortsteilname wegfallen, da er sonst ja praktisch zweimal hintereinander geschrieben werden würde.

4. Ebenfalls ohne Ortsteilnamen geschrieben bleiben die Adressen in der Grimmaer Kernstadt, zu der auch Hohnstädt und Böhlen, Nimbschen, der Rumberg und das Rote Vorwerk sowie die Neubauernmark gehören.
5. Die Hausnummer nach dem Straßennamen ist ohne das Kürzel „Nr.“ anzufügen.

Beispiele:

- a) Max Mustermann
Nerchau
Gänsemarkt 1
04668 Grimma
- b) Maxima Musterfrau
Großbardau
Nimbschener Straße 1
04668 Grimma
- c) Firma Max + Muster
Würschwitz 1
04668 Grimma
- d) Max und Muster Verein
Mühlstraße 1
04668 Grimma

gez. **Jochen Lischke**
Amtsleiter Stadtentwicklung

Grimma, den 16.12.2010



Straßenumbenennungen Eingemeindungen 2011

Stand: 23.12.2010

Bahren	Brückenstraße	Kameruner Straße
Bahren	Grimmaer Straße	Trakehner Straße
Bahren	Wedniger Straße	Straße des Kindes
Beiersdorf	Grimmaer Straße	Neue Grimmaer Straße
Bernbruch	Alte Straße	Schulplan

Böhlen	Hauptstraße	Oberdorf
Böhlen	Leisniger Straße	Wiesenthaler Straße
Böhlen	Muschauer Straße	Muschauer Grund
Böhlen	Schmiedegasse	Zur Schmiede
Böhlen	Schulstraße	Zur Schule
Bröhsen	Alte Straße	Pflasterstraße
Bröhsen	Dorfstraße	Zur Halsbreche
Bröhsen	Schmiedeweg	Zum Schmied
Bröhsen	Windmühlenstraße	Zur Windmühle
Cannewitz	Nerchauer Straße	Denkwitzer Straße
Deditz	Deditz Nr.	Deditz
Denkwitz	Denkwitz Nr.	Denkwitz
Dorna	Borngasse	Bornweg
Dorna	Mittelweg	In der Mitte
Draschwitz	Dorfstraße	Zur Sticl
Draschwitz	Hauptstraße	Rugesteinstraße
Dürrweitzschen	Dorfstraße	Am Festplatz
Dürrweitzschen	Hauptstraße	Erwin-Baur-Straße
Dürrweitzschen	Querstraße	Haselweg
Dürrweitzschen	Zschoppacher Straße	Ringstraße
Fraudorf	Dorfstraße	Fraudorf
Fremdiswalde	Dorfstraße	Fremdiswalde
Fremdiswalde	Fremdiswalder Wüstrich	Wüstrich
Fremdiswalde	Vierteln Nr.	Vierteln
Gaudichsroda	Gaudichsroda Nr.	Gaudichsroda
Golzern	Fabrikstraße	Zur Papierfabrik
Gornewitz	Gornewitz Nr.	Gornewitz
Grimma	Birkenweg	Erlenweg
Grimma	Gartenstraße	Blumenstraße
Grimma	Theodor-Körner-Straße	Ulrich-Mühe-Straße
Grimma	Wiesenstraße	Grimmaer Wiesenstraße
Grimma	Bergstraße	Ferdinand-Walther-Straße
Großbothen	Am Galgenberg	Galgenberg
Großbothen	Bahnhofstraße	Zum Bahnhof
Großbothen	Colditzer Straße	Colditzer Landstraße
Großbothen	Kirchstraße	Alte Kirchstraße
Großbothen	Kössemer Straße	Kleinbothener Straße
Grottewitz	Grottewitz Nr.	Grottewitz
Haubitz	Hauptstraße	Haubitzer Straße
Haubitz	Teichstraße	Zum Teich
Höfgen	Dorfstraße	Höfgener Dorfstraße
Höfgen	Fährweg	Zur Fähre
Keiselwitz	Dorfstraße	Brunnengasse
Keiselwitz	Hauptstraße	Keiselwitzer Hauptstraße
Kleinbardau	Alte Dorfstraße	Zur Alten Schmiede
Kleinbardau	Hauptstraße	Kleinbardauer Hauptstraße
Kleinbardau	Kirchstraße	Kleinbardauer Kirchstraße
Kleinbothen	Am Spritzenhaus	Spritzenhausplatz

Kleinbothen	Marktgasse	Marktstraße
Kössemer	Dorfstraße	Kössemer Dorfstraße
Kössemer	Zum Rittergut	Zum Kössemer Rittergut
Kuckeland	Dorfstraße	Kuckeland
Leipnitz	Dürrweitzschener Straße	Am Schulberg
Leipnitz	Gasse	Am Borngrund
Leipnitz	Hauptstraße	Leipnitzer Hauptstraße
Leipnitz	Kirchberg	An der Kirche
Motterwitz	Dorfstraße	Motterwitz
Muschau	Dorfstraße	Muschau
Nauberg	Dorfstraße	Bischof-Benno-Ring
Nauberg	Mutzschener Straße	Zum Kronprinz
Nauberg	Wiesenweg	Bischof-Benno-Ring
Naundorf	Schkortitzer Straße	Naundorfer Berg
Nerchau	August-Bebel-Straße	Hugo-Koch-Straße
Nerchau	Bahnhofstraße	Parkstraße
Nerchau	Hauptstraße	<i>noch nicht geregelt</i>
Nerchau	Markt	Gänsemarkt
Nerchau	Muldenstraße	Schützenstraße
Nerchau	Nordstraße	Richard-Hessel-Straße
Nerchau	Schillerstraße	Am Grünen Winkel
Nerchau	Schulstraße	Beamenschulstraße
Nerchau	Siedlerstraße	Bahrener Ring
Nerchau	Wurzener Straße	Neichener Straße
Neunitz	Grimmaische Straße	Grechwitzter Landstraße
Neunitz	Teichweg	Zum Tonteich
Ostrau	Dürrweitzschener Straße	Staupitzstraße
Pöhsig	Dorfstraße	Bertha von Kattonitz Straße
Pöhsig	Grimmaische Straße	Grimmaer Landstraße
Pöhsig	Nerchauer Straße	Grimmaer Landstraße
Poischwitz	Dorfstraße	Poischwitz
Ragewitz	Dorfstraße	Am Dorfplatz
Ragewitz	Hauptstraße	Ragewitzer Straße
Schaddel	Großbothener Straße	Zum Galgenberg
Schkortitz	Feldweg	Marthaweg
Schmorditz	Schmorditz Nr.	Schmorditz
Seidewitz	Hauptstraße	Thümmmlitzwaldstraße
Serka	Serka Nr.	Serka
Thümmmlitz	Thümmmlitz Nr.	Thümmmlitz
Würschwitz	Würschwitz Nr.	Würschwitz
Zaschwitz	Dorfstraße	Zaschwitzter Dorfstraße
Zeunitz	Dorfstraße	Zeunitz
Zschoppach	Dorfplatz	Am Brunnen
Zschoppach	Dorfstraße	Gutsberg
Zschoppach	Hauptstraße	Dresdner Straße
Zschoppach	Kirchstraße	Zur Kirche
Zschoppach	Teichstraße	Dorfteichstraße

Öffentliche Bekanntmachung der Eingliederungsvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Grimma und der Stadt Nerchau

Ausfertigung
Stadt Nerchau

Ausfertigung
Große Kreisstadt Grimma

Vereinbarung über die Eingliederung

Die
vertreten durch

Große Kreisstadt Grimma
den Oberbürgermeister
Herrn Matthias Berger
Stadt Nerchau
den Bürgermeister
Herrn Uwe Cieslack

und die
vertreten durch

schließen auf Grund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), geändert durch den am 01. September 2003 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 351), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) und Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) die folgende

EINGLIEDERUNGSVEREINBARUNG

Präambel

Mit dem Ziel

- dem Wohl ihrer Einwohner zu dienen
- die Lebens- und Wohnqualität der Bürger unter Beibehaltung der örtlichen Besonderheiten der Stadt Nerchau und ihrer Ortsteile zu erhalten, zu entwickeln und zu verbessern
- bereits vorhandene infrastrukturelle Bindungen zwischen der Großen Kreisstadt Grimma und der Stadt Nerchau zum gegenseitigen Vorteil auszubauen

sind die Große Kreisstadt Grimma durch Beschluss des Stadtrates Grimma vom 15. November 2010 und die Stadt Nerchau durch Bürgerentscheid vom 06. Juni 2010 übereingekommen, die Stadt Nerchau

mit Wirkung vom 01. Januar 2011

in die Große Kreisstadt Grimma einzugliedern.

Die Einwohner beider Städte und aller Ortsteile sollen gleichermaßen an der Entwicklung beteiligt sein.

Es besteht Übereinstimmung, dass die Ortsteile der Stadt Nerchau (§ 2) nach ihren Bedürfnissen und unter Beachtung der städtebaulichen Rahmenbedingungen entwickelt werden sollen.

§ 1 Eingliederung und Rechtsnachfolge

- (1) Die Stadt Nerchau wird in die Große Kreisstadt Grimma eingegliedert.
- (2) Die Große Kreisstadt Grimma ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Nerchau.

§ 2 Ortsteilnamen, Wahrung der Eigenart

- (1) Die Ortsteilnamen der Stadt Nerchau bleiben als Ortsteilnamen der Stadt Grimma erhalten und werden wie folgt auf den Ortsschildern wiedergegeben:

Bahren

Große Kreisstadt Grimma

Cannewitz

Große Kreisstadt Grimma

Deditz

Große Kreisstadt Grimma

Denkwitz

Große Kreisstadt Grimma

Fremdiswalde

Große Kreisstadt Grimma

Gaudichsroda

Große Kreisstadt Grimma

Golzern

Große Kreisstadt Grimma

Gornewitz

Große Kreisstadt Grimma

Grottewitz

Große Kreisstadt Grimma

Löbschütz

Große Kreisstadt Grimma

Nerchau

Große Kreisstadt Grimma

Schmorditz

Große Kreisstadt Grimma

Serka

Große Kreisstadt Grimma

Thümmlitz

Große Kreisstadt Grimma

Würschwitz

Große Kreisstadt Grimma

- (2) Der Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das kulturelle Leben in den Ortsteilen der bisherigen Stadt Nerchau sollen erhalten bleiben und sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

§ 3 Einwohner, Bürger und Ehrenbürger

- (1) Die Einwohner und Bürger der Stadt Nerchau werden mit der Eingliederung in die Große Kreisstadt Grimma deren Einwohner und Bürger.
- (2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Stadt Nerchau wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Großen Kreisstadt Grimma angerechnet.
- (3) Notwendige amtliche Änderungen in durch die Große Kreisstadt Grimma auszustellenden Dokumenten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eingliederung stehen, sind für die Einwohner, Grundstückseigentümer und Gewerbetreibenden kostenfrei. Diese Übergangsregelung endet 12 Monate nach der Eingliederung der Stadt Nerchau.
- (4) Ehrenbürger der Stadt Nerchau werden mit der Eingliederung Ehrenbürger der Großen Kreisstadt Grimma. Die Ehrenbürgerschaft trägt den Zusatz „verliehen durch die Stadt Nerchau“. Die Große Kreisstadt Grimma übernimmt mit Wirksamwerden der Eingliederung auch das Ehren- und Gästebuch der Stadt Nerchau.

§ 4 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Stadt Nerchau bleibt bis zum 31. Dezember 2011 in Kraft, sofern es nicht entsprechend der nachfolgenden Regelungen durch Ortsrecht der Großen Kreisstadt Grimma oder neu zu fassendes Ortsrecht ersetzt wird.
- (2) Nachfolgend genanntes Ortsrecht der Großen Kreisstadt Grimma tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2011 für das Gebiet der Stadt Nerchau in Kraft (in alphabetischer Reihenfolge)
 - Baumschutzsatzung
 - Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit
 - Entschädigungssatzung Wahlen
 - Erschließungssatzung
 - Geschäftsordnung des Stadtrates
 - Hauptsatzung
 - Kehrpflichtsatzung
 - Räum- und Streupflichtsatzung
 - Satzung zum „Erbe der Frau Johanna Schmidt“ einschließlich zugehöriger Richtlinie
 - Satzung zur Einrichtung eines Öko-Kontos
 - Vergnügungssteuersatzung
 - Verwaltungskostensatzung der Stadt GrimmaDie entsprechenden Satzungen der Stadt Nerchau treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- (3) Nachfolgend genanntes Ortsrecht der Großen Kreisstadt Grimma tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 für das Gebiet der Stadt Nerchau mit der Maßgabe in Kraft, dass die bisher in den Satzungen der Stadt Nerchau festgeschriebenen Gebührensätze für den Zeitraum von fünf Jahren (bis zum 31.12.2015) Gültigkeit behalten (in alphabetischer Reihenfolge)
 - Hundesteuersatzung
 - Straßenausbaubeitragssatzung einschließlich zugehöriger Stundungsrichtlinie
- (4) Nachfolgend genanntes Ortsrecht ist mit Inkrafttreten der Vereinba-

rung für das gesamte Gebiet der Großen Kreisstadt neu zu fassen (in alphabetischer Reihenfolge)

- Bekanntmachungssatzung
- Gebührensatzung Bibliotheken
- Gebührensatzung Kindertagesstätten
- Gebührensatzung Sportstätten
- Feuerwehrentschädigungssatzung
- Feuerwehrgebührensatzung
- Feuerwehrsatzung
- Satzung Gemeinnützigkeit Bibliotheken
- Satzung Gemeinnützigkeit Kindertagesstätten
- Sondernutzungssatzung
- Wasserwehrsatzung

(5) Rechtsverbindliche Bauleitpläne der Stadt Nerchau bleiben in Kraft. Dies gilt auch für rechtsverbindliche Vorhaben- und Erschließungspläne, Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch. Die Große Kreisstadt Grimma führt begonnene Aufstellungsverfahren der Stadt Nerchau für die in Satz 2 genannten Satzungen fort.

(6) Die Große Kreisstadt Grimma stellt erstmals für das Jahr 2011 einen Haushaltsplan für das gesamte neue Stadtgebiet auf. Die Große Kreisstadt Grimma erstellt die Jahresrechnung der Stadt Nerchau für das Jahr 2010.

§ 5 Gemeindevertretung

- (1) Vom Stadtrat der Stadt Nerchau treten 5 Stadträte für die Dauer der laufenden Wahlperiode in den Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma über. Die Zahl der Stadträte der Großen Kreisstadt Grimma erhöht sich entsprechend auf 27.
- (2) Für die Wahl der übertretenden Stadträte im Stadtrat Nerchau findet § 42 Abs. 2 der SächsGemO entsprechend Anwendung.

§ 6 Ortschaftsverfassung

(1) Für das Gebiet der Stadt Nerchau wird die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 65 bis 69 in Verbindung mit § 9 SächsGemO auf unbestimmte Zeit eingeführt.
Die unter § 2 aufgeführten Ortsteile werden mit Wirksamwerden der Eingliederung zukünftig als **Ortschaft Nerchau** der Großen Kreisstadt Grimma zusammen gefasst. Die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Grimma wird entsprechend geändert.

- (2) Die gewählten Stadträte der Stadt Nerchau bilden für die Dauer der laufenden Wahlperiode den Ortschaftsrat Nerchau.
- (3) Im Bürgerzentrum Nerchau wird eine Außenstelle der Stadtverwaltung Grimma für den ländlichen Raum als örtliche Verwaltung eingerichtet § 65 Abs. 4 SächsGemO.
Sie dient den Einwohnern als Anlauf- und Beratungsstelle in Form eines Bürgerbüros, das bürgerfreundlich nach Erfordernis und Festlegung durch die Stadtverwaltung Grimma geöffnet ist. Die Aufgaben, die im Bürgerbüro erledigt werden sollen, sind in **Anlage 2** aufgeführt.
Personal- und Sachausgaben hierfür unterliegen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (4) Im Bürgerzentrum Nerchau erfolgt außerdem die Unterbringung einer Verwaltungseinheit der Großen Kreisstadt Grimma.

§ 7 Übernahme des Bürgermeisters der Stadt Nerchau

Dem Bürgermeister der Stadt Nerchau wird bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers der Stadt Nerchau als künftige Ortschaft der Großen Kreisstadt Grimma übertragen. Er bleibt dabei gemäß § 9 Abs. 6 der SächsGemO hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 8 Überleitung der Beschäftigten

- (1) Für die Überleitung der Beamten und Versorgungsempfänger gelten die §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes.
- (2) Die Beschäftigten sowie die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet. Näheres regelt ein Personalüberleitungsvertrag. (Anlage 1)

- (3) Die im Dienst der Stadt Nerchau zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der Großen Kreisstadt Grimma verbracht worden wären. Den Beschäftigten wird bei gleicher Eignung und Leistung der gleiche Aufstieg gewährleistet.
- (4) Bis zum Tag des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung wird die Stadt Nerchau keine Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten vornehmen, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist.
Dies gilt auch für Neueinstellungen.

§ 9 Zusammenarbeit/ Übergang von Unterlagen/ Dokumenten

- (1) Die Große Kreisstadt Grimma und die Stadt Nerchau verpflichten sich, mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei allen wesentlichen Entscheidungen von strategischer und finanzieller Bedeutung eng zusammen zu arbeiten.
- (2) Die Stadt Nerchau wird mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ohne Abtimmung mit der Großen Kreisstadt Grimma keine langfristigen Verträge (Laufzeit über ein Jahr) mehr abschließen oder entsprechende Verträge verlängern.
- (3) Der Großen Kreisstadt Grimma bzw. deren entsprechenden Fachämtern werden durch die Stadt Nerchau alle notwendigen Unterlagen der Verwaltung zur Verfügung gestellt, um im Interesse der Bürger und der Verwaltungseffizienz einen reibungslosen Arbeitsübergang zu sichern.
- (4) Die Große Kreisstadt Grimma ist über alle anhängigen Rechtstreitigkeiten der Stadt Nerchau zum Zeitpunkt der Eingliederung zu informieren, die entsprechenden Verfahrensakten bzw. Unterlagen sind vollständig zu übergeben.
- (5) Die Stadt Nerchau informiert die Stadt Grimma über sämtliche Mitgliedschaften der Stadt in Verbänden und Vereinigungen. Zugehörige Dokumente, Satzungen usw. werden der Großen Kreisstadt Grimma vollständig übergeben.

§ 10 Infrastruktureinrichtungen

- (1) In dem Gebiet der Stadt Nerchau sind von der Großen Kreisstadt Grimma alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen. Hierzu sind folgende Investitionsmaßnahmen zu beginnen oder fortzuführen und zeitnah einer Realisierung zuzuführen:
- a. Umbau der ehemaligen Mittelschule Nerchau zur Grundschule mit Ganztagsangeboten einschließlich Schaffung eines Schulhorts und Bau einer Einfeldsporthalle im Grundschulgelände
 - b. Ersatzneubau einer Feierhalle auf dem Friedhof Nerchau gemäß Baugenehmigung vom 23.04.2008
 - c. Straßenerneuerung in Nerchau, Bahren, Fremdiswalde u. a. Ortsteilen gemäß baulicher Erfordernis bzw. in Kooperation mit Kanal- und Trinkwasserleitungserneuerung
 - d. Umbau des Dorfgemeinschaftshauses Fremdiswalde zum Mehrgenerationenhaus
- (2) Die Nutzung des Bürgerzentrums Nerchau für öffentliche und private Zwecke ist sicherzustellen. Öffentliche Zwecke können insbesondere die Nutzung für die Verwaltung als Bürgerbüro und des Standesamtszimmers für Eheschließungen sowie für Veranstaltungen von Feuerwehr, Grundschule, Vereinen und öffentlichen Institutionen und Verbänden sein.
- (3) Der städtische Bauhof in Nerchau ist als Außenstelle des Bauhofes der Großen Kreisstadt Grimma beizubehalten.
- (4) Folgende öffentliche Einrichtungen der bisherigen Stadt Nerchau sind außerdem zu erhalten:
- a. Verwaltungsgebäude Alte Fabrikstraße 14
 - b. Grundschule Nerchau
 - c. die kommunalen und die in freier Trägerschaft befindlichen und im Bedarfsplan erfassten Kindertagesstätten
 - d. Bibliothek Nerchau
 - e. Dorfgemeinschaftshäuser in Fremdiswalde, Golzern und Bahren
 - f. Begegnungszentrum der Jugend und des Sports in Nerchau
 - g. Jugendclubs und Sportstätten in Nerchau, Fremdiswalde und Cannewitz
 - h. Sportplätze in Nerchau
 - i. Bolzplätze in Cannewitz, Fremdiswalde und Bahren
 - j. Heimathaus Nerchau

- (5) Maßnahmen nach Absatz (1) und Absatz (4) müssen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und einer sinnvollen Fachplanung für die Gesamtheit der Großen Kreisstadt Grimma entsprechen.
Förderprogramme sollten im Interesse der Großen Kreisstadt Grimma und aller ihrer Ortsteile sinnvoll eingesetzt werden.
- (6) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden die Stadt Nerchau und die Große Kreisstadt Grimma keine Entscheidungen treffen, die ihrer finanzwirtschaftlichen Lage Nachteile bereiten oder mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden sind, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist.

§ 11 Verwendung staatlicher Förderung

- (1) Die gem. § 22 Abs. 2 Punkt 4 FAG vom Freistaat zu zahlende „Hochzeitsprämie“ wird zur Finanzierung der Kosten der Eingliederung und im Übrigen für Investitionen gemäß § 10 dieser Vereinbarung in dem dann ehemaligen Stadtgebiet von Nerchau nach Maßgabe des Ortschaftsrates Nerchau verwendet.
- (2) Die durch den Zusammenschluss steigende Finanzkraft wird in den Jahren 2011 bis 2015 für Investitionen in der Großen Kreisstadt Grimma und dem dann ehemaligen Stadtgebiet von Nerchau entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen von Grimma und Nerchau zum 31.12.2010 verteilt.

§ 12 Nahverkehr

Die Große Kreisstadt Grimma wird gegenüber den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs darauf hinwirken, dass die zwischen Nerchau und Grimma bestehenden Nahverkehrsverbindungen erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dies gilt insbesondere für den Schülerverkehr zur Nutzung von Mittelschule und Gymnasium Grimma.

§ 13 Grundschulbezirk Nerchau

Der heutige Grundschulbezirk Nerchau (Grundschule in Nerchau mit allen oben aufgeführten Ortsteilen der bisherigen Stadt Nerchau) bleibt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend seines Bedarfs bestehen.

§ 14 Feuerwehr

Die drei Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nerchau in

- Nerchau
- Fremdiswalde und
- Cannewitz

werden jeweils als eigene Abteilungen (Ortswehren) der Gesamtwehr der Großen Kreisstadt Grimma, vorrangig für das östlich der Mulde liegende Gemeindegebiet, beibehalten und ordnungsgemäß unterhalten, solange dies möglich und keine andere Organisation zwingend erforderlich ist. Die Konzeption zur Weiterentwicklung der o.g. Feuerwehren wird Bestandteil des Feuerwehrkonzeptes der Großen Kreisstadt Grimma.

§ 15 Archiv

Das archivwürdige Schriftgut der Stadt Nerchau wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung getrennt als eigene Abteilung des Archivs der Großen Kreisstadt Grimma geführt und bewahrt.

§ 16 Streitvertretung

- (1) Für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden **Herr Uwe Cieslack als Streitvertreter** und als dessen **Stellvertreter Herr Heiner Müller** für die Stadt Nerchau vom Stadtrat Nerchau benannt.
- (2) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung soll die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt werden.

§ 17 Internetauftritt

- (1) Die Große Kreisstadt Grimma und die Stadt Nerchau machen auf ihren Internetseiten mit Inkrafttreten der Vereinbarung die bevorstehende Eingliederung deutlich.
- (2) Die Internetseite der Stadt Nerchau wird zum 31. Dezember 2010 inhaltlich geschlossen, jedoch bis zum 31. Dezember 2011 mit einem entsprechenden Link auf die Internetseite der Großen Kreisstadt Grimma versehen.

Alle die Stadt Nerchau betreffenden Informationen werden auf die Internetseite der Stadt Grimma übernommen.

- (3) Alle an der Internetseite der Stadt Nerchau bestehenden Rechte gehen mit Inkrafttreten der Eingliederung auf die Stadt Grimma über.

§ 18 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Städte gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsblättern der Großen Kreisstadt Grimma und der Stadt Nerchau in Kraft.

Uwe Cieslack

Uwe Cieslack
Bürgermeister



Nerchau, den 15. November 2010

Matthias Berger

Matthias Berger
Oberbürgermeister



Grimma, den 15. November 2010

Anlagen

- Anlage 1: Personalüberleitungsvertrag
Anlage 2: Aufgaben des Bürgerbüros im Bürgerzentrum Nerchau
Anlage 3: neu zu fassendes Ortsrecht, sofern nicht in § 4 Abs. 3 eingearbeitet

Anlage 1 zur Vereinbarung Eingliederung der Stadt Nerchau in die Große Kreisstadt Grimma

Personalüberleitungsvertrag

Im Zusammenhang mit der Gemeindeeingliederung wird zwischen der Großen Kreisstadt Grimma
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Matthias Berger
und der Stadt Nerchau
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Cieslack
der folgende Personalüberleitungsvertrag geschlossen:

- § 1 Die im Dienst der Stadt Nerchau stehenden Beschäftigten werden mit Wirkung vom
01. Januar 2011
in das Beschäftigungsverhältnis der Großen Kreisstadt Grimma übergeleitet.

Übergeleitet werden:

- Beschäftigungsverhältnisse
- Ausbildungsverhältnisse
- Altersteilzeitverhältnisse

Die namentliche Auflistung der Beschäftigten wird dem Vertrag als Anlage beigelegt.

- § 2 Die bestehenden Arbeitsverträge werden durch die Große Kreisstadt Grimma übernommen und die bei der Stadt Nerchau zurückgelegten Beschäftigungszeiten so behandelt, als ob diese bei der Großen Kreisstadt Grimma zurück gelegt worden wären.
Erworbene Anwartschaften bei der Zusatzversorgungskasse werden auf die Große Kreisstadt Grimma zur Fortführung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übergeleitet.

- § 3 Abweichend von § 2 gilt als Arbeitsort der Beschäftigten mit Wirkung vom 01. Januar 2011 die Große Kreisstadt Grimma.
- § 4 Entsprechend der sich aus der ab 01. Januar 2011 bestehenden Verwaltungsstruktur ergebenden Möglichkeiten, werden die Beschäftigten eine solche Arbeitsaufgabe erhalten, die der persönlichen Eignung entspricht und die bisherigen Arbeitserfahrungen berücksichtigt. Es erfolgt eine fachliche und disziplinarische Zuordnung der Beschäftigten in die entsprechenden Fachämter der Großen Kreisstadt Grimma.
- § 5 Es wird vereinbart, dass die für die Beschäftigten arbeitsvertraglich vereinbarte Eingruppierung in eine Entgeltgruppe des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) – VKA nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Wirksamwerden der Eingliederung zum Nachteil der Beschäftigten geändert werden darf.
Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Überganges des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig.
Eine betriebsbedingte Kündigung aus anderen Gründen ist für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des Überganges des Arbeitsverhältnisses, ausgeschlossen.
- § 6 Noch bestehende Urlaubsansprüche der Beschäftigten aus dem Jahr 2010 werden durch die Große Kreisstadt Grimma entsprechend der Regelungen des TVöD - VKA übernommen.
- § 7 Hinsichtlich des Personalvertretungsrechtes findet § 32 Abs. 3 Sächsisches Personalvertretungsgesetz (SächsPersVG) Anwendung.
- § 8 Dieser Personalüberleitungsvertrag tritt zeitgleich und nur in Verbindung mit der Eingliederungsvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Grimma und der Stadt Nerchau in Kraft.



Uwe Cieslack
Bürgermeister
Nerchau, den 15. November 2010



Matthias Berger
Oberbürgermeister
Grimma, den 15. November 2010

Anlage 2 – Aufgaben Bürgerbüro Nerchau

Herr Uwe Cieslack hauptamtl. Ortsvorsteher	Frau Martina Lehnigk	Frau Liane Schwarm	Frau Ramona Häcker	Stadtverwaltung Grimma
Vor-Ort-Ansprechpartner für:				
<ul style="list-style-type: none"> Ortsvorstehertätigkeiten alle Angelegenheiten der Bürger bautechn. Angelegenheiten und Organisation der Bauhofarbeiten Begleitung von Angelegenheiten im ländl. Raum (Abwasser, Flurneueordnung) Wirtschaftsförderung Jubiläumsbesuche 	<ul style="list-style-type: none"> alle Angelegenheiten der inneren Verwaltung Kindertagesstätten- und Schulerwaltung, Jugendarbeit Vermietung und Kulturangelegenheiten Personalangelegenheiten Liegenschaften Wohnungsverwaltung 	<ul style="list-style-type: none"> Pass- und Meldewesen Kasse Standesamt 	<ul style="list-style-type: none"> allg. Sekretariatsaufgaben Sozialangelegenheiten Fundbüro Gewerbeamt 	<ul style="list-style-type: none"> Steuern Kindergartenverwaltung Lohnabrechnung

(Die Arbeitsaufgaben verstehen sich als Arbeitsplätze, dem entsprechenden Amt zugehörig!)

Das Bürgerbüro ist Bindeglied zum Verwaltungssitz in Grimma.

Öffentliche Bekanntmachung der Eingliederungsvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Grimma und der Gemeinde Großbothen Vereinbarung über die Eingliederung

Die Große Kreisstadt Grimma
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Matthias Berger
und die Gemeinde Großbothen
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dietmar Senf

schließen aufgrund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), geändert durch den am 01. September 2003 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 351), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) und Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) die folgende

EINGLIEDERUNGSVEREINBARUNG

Präambel

Aufgrund eines Antrages der Gemeinde Großbothen sind die Große Kreisstadt Grimma durch Beschluss des Stadtrates vom 25. November 2010 sowie die Gemeinde Großbothen durch Beschluss des Gemeinderates vom 04. November 2010 übereingekommen, die Ortsteile Großbothen, Kleinbothen und Schaddel sowie die Ortsteile Kössern und Förstgen der Gemeinde Großbothen

mit Wirkung vom 01. Januar 2011

in die Große Kreisstadt Grimma einzugliedern.
Diese Vereinbarung dient der Wahrung der örtlichen Besonderheiten, der zügigen Integration und der infrastrukturellen Einbindung der genannten Ortsteile der Gemeinde Großbothen.

§ 1 Eingliederung und Rechtsnachfolge

- Die Ortsteile **Großbothen, Kleinbothen, Schaddel, Kössern und Förstgen** der Gemeinde Großbothen werden mit Wirkung vom 01.01.2011 in die Große Kreisstadt Grimma eingegliedert.
- Die Große Kreisstadt Grimma ist gemeinsam mit der zum 01.01.2011 gegründeten neuen Stadt Colditz Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Großbothen.
Die Einzelheiten der Rechtsnachfolge regelt die Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Grimma, der Stadt Colditz, der Gemeinde Zschadraß sowie der Gemeinde Großbothen über die Auseinandersetzung der Gemeinde Großbothen vom 13.09.2010.

§ 2 Ortsteilnamen und Wahrung der Eigenart

- Die Ortsteilnamen der Gemeinde Großbothen bleiben als Ortsteilnamen der Großen Kreisstadt Grimma erhalten und werden wie folgt auf den Ortsschildern wiedergegeben:

Förstgen
Große Kreisstadt Grimma

Großbothen
Große Kreisstadt Grimma

Kleinbothen
Große Kreisstadt Grimma

Kössern
Große Kreisstadt Grimma

Schaddel
Große Kreisstadt Grimma

- Der Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das kulturelle Leben der genannten Ortsteile der bisherigen Gemeinde Großbothen sollen erhalten bleiben und sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Hierzu werden befristet bis zum 31.12.2012 folgende Vereinbarungen getroffen:
 - Kostenlose monatliche Nutzung des Jagdhauses Kössern bzw. in Großbothen eines noch festzulegenden Raumes sowie die einmal

jährliche Nutzung der Turnhalle Großbothen durch die jeweils örtliche Seniorenbetreuung

- Fortbestand der Jugendclubs in Kössern (Kavalierhaus) und in Großbothen(ehemaliger Bunker)
 - Fortbestand der Bücherei Großbothen
 - Unentgeltliche Nutzung der Sportstätten Kössern und Großbothen, der Kegelbahn Kössern und der Turnhallen Großbothen und Kössern durch die Sportvereine SG Kössern, FSV Grün-Weiß Großbothen und SV Grün Weiß Großbothen bei Übernahme der Betriebskosten durch die Nutzer
 - Fortbestand der Vereinbarungen über die Betreibung und Nutzung des Jagdhauses Kössern durch den Verein „DAS JAGD-HAUS“
 - Unentgeltliche Nutzung des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses Förstgen durch den Handdruckspritzenverein Förstgen e.V.
 - Das Ausflugsziel „Rausche“ wird erhalten
- (3) Weiterhin wird vereinbart:
- Das geistige Erbe Wilhelm Ostwalds wird gepflegt.
- (4) Die Vereinbarungen gemäß (2) gelten unter dem Vorbehalt der Entscheidungszuständigkeit der Großen Kreisstadt Grimma und unterliegen dem Grundsatz der Sparsamkeit.

§ 3 Einwohner und Bürger

- (1) Die Einwohner und Bürger der genannten Ortsteile der Gemeinde Großbothen werden mit der Eingliederung in die Große Kreisstadt Grimma, deren Einwohner und Bürger.
- (2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Gemeinde Großbothen wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Großen Kreisstadt Grimma angerechnet.
- (3) Notwendige amtliche Änderungen in durch die Große Kreisstadt Grimma auszustellenden Dokumenten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Eingliederung stehen, sind für die Einwohner, Grundstückseigentümer und Gewerbetreibenden kostenfrei. Diese Übergangsregelung endet zwölf Monate nach der Eingliederung der genannten Ortsteile.

§ 4 Ortsrecht

- (1) Für die einzugliedernden Ortsteile der Gemeinde Großbothen tritt zum 01.01.2011 das Ortsrecht der Großen Kreisstadt Grimma in Kraft, sofern nicht in den nachfolgenden Absätzen etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Nachfolgend genanntes Ortsrecht der Großen Kreisstadt Grimma tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2011 für das Gebiet der Ortsteile Großbothen, Kleinbothen, Schaddel, Kössern und Förstgen in Kraft (in alphabetischer Reihenfolge):
- Baumschutzsatzung
 - Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit
 - Entschädigungssatzung Wahlen
 - Erschließungssatzung
 - Geschäftsordnung des Stadtrates
 - Hauptsatzung
 - Kehrpflichtsatzung
 - Räum- und Streupflichtsatzung
 - Satzung zum „Erbe der Frau Johanna Schmidt“ einschließlich zugehöriger Richtlinie
 - Satzung zur Errichtung eines Öko-Kontos
 - Vergnügungssteuersatzung
 - Verwaltungskostensatzung
- (3) Nachfolgend genanntes Ortsrecht ist mit Inkrafttreten der Vereinbarung für das gesamte Gebiet der Großen Kreisstadt Grimma neu zu fassen (in alphabetischer Reihenfolge)
- Bekanntmachungssatzung
 - Gebührensatzung Bibliotheken
 - Gebührensatzung Kindertagesstätten
 - Gebührensatzung Sportstätten
 - Feuerwehrentschädigungssatzung
 - Feuerwehrgebührensatzung
 - Feuerwehrsatzung
 - Hauptsatzung
 - Satzung Gemeinnützigkeit Bibliotheken
 - Sondernutzungssatzung
 - Wasserwehrsatzung
- (4) Rechtsverbindliche Bauleitpläne der Gemeinde Großbothen bleiben als Ortsrecht der Großen Kreisstadt Grimma in Kraft. Das gilt auch

für rechtsverbindliche Vorhabens- und Erschließungspläne, Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch. Die durch die Gemeinde Großbothen begonnenen Aufstellungsverfahren werden durch die Große Kreisstadt Grimma fortgeführt, soweit sie die einzugliedernden Ortsteile der Gemeinde Großbothen betreffen.

- (5) Folgende Satzungen der Gemeinde Großbothen gelten für die Ortsteile Großbothen, Kleinbothen, Schaddel, Kössern und Förstgen befristet bis 31.12.2012:
- die Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Kössern
 - die Gebührensätze der Hundesteuersatzung
- (6) Folgende Satzungen der Gemeinde Großbothen gelten für die Ortsteile Großbothen, Kleinbothen, Schaddel, Kössern und Förstgen befristet bis 31.12.2015:
- die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
- (7) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Bekanntmachungssatzung (Abs. 3) gilt für das Gebiet der Ortsteile Großbothen, Kleinbothen, Schaddel, Kössern und Förstgen die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Großbothen weiter.
- (8) Mit der Einführung der Straßenausbaubeitragssatzung der Großen Kreisstadt Grimma für die einzugliedernden Ortsteile zum 01. 01. 2011 wird eine rückwirkende Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ausgeschlossen.
- (9) Die Große Kreisstadt Grimma erstellt die Jahresrechnung der Gemeinde Großbothen für 2010. Die Bestätigung der Jahresrechnung erfolgt sowohl durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma als auch durch den Stadtrat der zum 01. 01. 2011 zu gründenden neuen Stadt Colditz.

§ 5 Gemeindevertretung

- (1) Vom Gemeinderat der Gemeinde Großbothen treten 2 Gemeinderäte für die Dauer der laufenden Wahlperiode in den Stadtrat der Großen Kreisstadt über.
Die Zahl der Stadträte der Großen Kreisstadt Grimma erhöht sich entsprechend.
- (2) Für die Wahl der übertretenden Gemeinderäte findet § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechend Anwendung.

§ 6 Ortschaftsverfassung

- (1) Für in § 2 genannten Ortsteile der Gemeinde Großbothen wird die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 65 bis 69 SächsGemO in der Großen Kreisstadt Grimma bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Stadtrates Grimma eingeführt.
Die Ortsteile Großbothen, Kleinbothen und Schaddel bilden die Ortschaft Großbothen; die Ortsteile Förstgen und Kössern bilden die Ortschaft Kössern.
Nach erfolgter Eingliederung werden die Ortschaftsräte neu gewählt.
- (2) Die Zahl der nach § 66 SächsGemO zu wählenden Ortschaftsräte wird festgesetzt auf 7 für die Ortschaft Großbothen und 5 für die Ortschaft Kössern.
- (3) Die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Grimma wird entsprechend geändert.
- (4) Die Große Kreisstadt Grimma eröffnet im ehemaligen Gemeindeamt Großbothen eine Anlauf- und Beratungsstelle in Form eines Bürgerbüros. Die Öffnungszeiten sowie die Personal- und Sachausstattung unterliegen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

§ 7 Übernahme des Bürgermeisters der Gemeinde Großbothen

Der Bürgermeister der Gemeinde Großbothen wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederungsvereinbarung bis zum Ablauf seiner Amtszeit am 28.02.2011 von der Großen Kreisstadt Grimma, als neuer Dienstherr, in den einstweiligen Ruhestand versetzt.
Das Weitere regelt die Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Grimma, der Stadt Colditz, der Gemeinde Zschadraß sowie der Gemeinde Großbothen über die Auseinandersetzung der Gemeinde Großbothen vom 13.09.2010.

§ 8 Überleitung der Beschäftigten

- (1) Für die Überleitung der Beamten und Versorgungsempfänger gelten

die §§ 162 ff des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen.

- (2) Die Beschäftigten werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet. Näheres regelt ein Personalüberleitungsvertrag. (Anlage 1 zur Vereinbarung)
- (3) Die Zuordnung der Beschäftigten der Gemeinde Großbothen zur Großen Kreisstadt Grimma und zur Stadt Colditz regelt die Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Grimma, der Stadt Colditz, der Gemeinde Zschadraß sowie der Gemeinde Großbothen über die Auseinandersetzung der Gemeinde Großbothen vom 13. 09. 2010.
- (4) Die im Dienst der Gemeinde Großbothen zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der Großen Kreisstadt Grimma verbracht worden wären. Den Beschäftigten der Gemeinde Großbothen wird bei gleicher Eignung und Leistung der gleiche Aufstieg gewährleistet.
- (5) Bis zum Tag des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Großbothen keine Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten vornehmen, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist. Dies gilt auch für Neueinstellungen.

§ 9 Zusammenarbeit/ Übergabe von Unterlagen

- (1) Die Gemeinde Großbothen wird mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ohne Abstimmung mit der Großen Kreisstadt Grimma keine langfristigen Verträge (Laufzeit über einem Jahr) mehr abschließen und keine Verträge über diese Laufzeit verlängern.
- (2) Der Großen Kreisstadt Grimma werden spätestens bis zum 30. Juni 2011 durch die (ehemalige) Gemeindeverwaltung Großbothen alle notwendigen Unterlagen der Verwaltung zur Verfügung gestellt, um im Interesse der Bürger eine reibungslose Integration und einen reibungslosen Arbeitsübergang zu sichern. Verantwortlich hierfür ist der ehemalige Bürgermeister der Gemeinde Großbothen.
- (3) Die Große Kreisstadt Grimma ist über alle anhängigen Rechtsstreitigkeiten soweit sie gemäß der vierseitigen Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Grimma, der Stadt Colditz, der Gemeinde Zschadraß sowie der Gemeinde Großbothen über die Auseinandersetzung der Gemeinde Großbothen vom 13.09.2010 der Großen Kreisstadt Grimma zuzuordnen sind, zu informieren.
- (4) Die Gemeinde Großbothen informiert die Große Kreisstadt Grimma über sämtliche Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinigungen. Zugehörige Unterlagen und Satzungen werden vollständig übergeben.

§ 10 Infrastruktureinrichtungen

- (1) In den einzugliedernden Ortsteilen der Gemeinde Großbothen sind von der Großen Kreisstadt Grimma alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsfürsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen. Hierzu sind die unter Abs. 2 und 3 genannten Investitionsmaßnahmen in der unten genannten Reihenfolge fortzuführen oder zu beginnen.
Die unter Abs. 2 und 3 aufgeführten Maßnahmen müssen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und einer sinnvollen Fachplanung für die Gesamtheit der Großen Kreisstadt Grimma entsprechen und sind abhängig von der Haushaltslage der Großen Kreisstadt Grimma und von der Bereitstellung von Eigen- und Fördermitteln.
Die Reihenfolge der Investitionen kann nur mit Zustimmung des jeweiligen Ortschaftsrates oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen geändert werden.
Förderprogramme sollten im Interesse der Großen Kreisstadt Grimma und aller ihrer Ortsteile sinnvoll eingesetzt werden.
- (2) Für die Ortsteile Großbothen, Kleinbothen und Schaddel:
 - Abschluss des Neubaus des Feuerwehrgerätehauses für die FFW Großbothen
 - Neubau des Spielplatzes auf dem „Alten Sportplatz“ Großbothen gemäß der vorliegenden Planung
 - Cofinanzierung einer Feiernhalle auf dem Pfarrgrundstück Großbothen
 - Umbau und Sanierung der Kindertagesstätte Großbothen Für die Ortsteile Kössern und Förstgen:
 - Sanierung des Jagdhauses Kössern Bauabschnitt Einbau eines zweiten Fluchtweges und Sanierung der Heizungsanlage

- Sanierung der Friedhofskapelle einschließlich der Außenanlagen auf dem Friedhof Kössern
 - Erwerb des Grundstücks der ehemaligen Kaufhalle zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses
 - Sanierung des Kavalierhauses
- (3) Fortführung des Verfahrens zur Ländlichen Neuordnung Großbothen, Hochwasser gemäß der Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Grimma, der Stadt Colditz, der Gemeinde Zschadraß sowie der Gemeinde Großbothen über die Auseinandersetzung der Gemeinde Großbothen vom 13.09.2010 unter Einbeziehung des jeweiligen Ortschaftsrates.
 - (4) Folgende öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Großbothen sind unabhängig von ihrer Auflistung gemäß § 2 zu erhalten:
 - die Grundschule Großbothen einschließlich Turnhalle (in Abhängigkeit des öffentlichen Bedarfs)
 - die Kindertagesstätte und der Hort Großbothen gemäß dem jeweils aktuellen Kindertagesstättenbedarfsplan
 - die Tagesmutter
 - der kommunale Friedhof Kössern
 - die Bücherei Großbothen
 - die Jugendclubs Kössern und Großbothen
 - die Feuerwehrgerätehäuser in Kössern und Förstgen (Kössern s. § 10 (1))
 - die Kegelbahn Kössern
 - die Sportplätze in Großbothen und Kössern sowie das Sportlerheim Kössern
 - der Spielplatz „Alter Sportplatz“ Großbothen
 - das Jagdhaus Kössern einschließlich Kavalierhaus als öffentliche Veranstaltungs- und Begegnungsstätte
 - das Naherholungsgebiet „Thümmelitzsee“ sowie die dazugehörige touristische Infrastruktur
 - das Muldenbad Kleinbothen
 - die Denkmale für die Gefallenen des 1. Weltkrieges in Großbothen, Kleinbothen, Schaddel, Kössern und Förstgen
 - die Kriegsgräber auf den Friedhöfen Großbothen und Kössern.
 - (5) Die Vereinbarung gemäß (4) gilt unter dem Vorbehalt
 - der Entscheidungsbefugnis der Großen Kreisstadt Grimma
 - der Zuständigkeit des Stadtrates der Großen Kreisstadt Grimma
 - des Bedarfs und der Finanzierbarkeit
 - weiterer Festlegungen zu den genannten Einrichtungen an anderer Stelle in dieser Vereinbarung
 - (6) Bis zum Tag des Wirksamwerdens der Eingliederung werden die Große Kreisstadt Grimma und die Gemeinde Großbothen keine Entscheidungen treffen, die ihrer finanzwirtschaftlichen Lage Nachteile bereiten oder mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden sind, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist.
 - (7) Es wird vorgeschlagen, zum Ausbau des Kapitalstockes des „Erbe der Frau Johanna Schmidt“ aus dem gemeinsamen Haushalt 2011 einen Betrag von 16,00 Euro pro Einwohner der einzugliedernden Ortsteile in dieses Vermögen einzustellen.

§ 11 Verwendung staatlicher Förderung

Die gemäß § 22 (2) Pkt. 4 FAG vom Freistaat zu zahlende „Hochzeitsprämie“ wird zur Finanzierung der Kosten zur Eingliederung eingesetzt. Im Übrigen wird die Hochzeitsprämie für Investitionen gemäß § 10 dieser Vereinbarung in den einzugliedernden Ortsteilen der Gemeinde Großbothen unter Beachtung der Einwohnerzahl nach Vorschlag des jeweiligen Ortschaftsrates eingesetzt.

§ 12 Nahverkehr

Die Große Kreisstadt Grimma wird gegenüber den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs darauf hinwirken, dass die zwischen Kössern und Förstgen einerseits und Großbothen, Kleinbothen und Schaddel andererseits bestehenden Nahverkehrsverbindungen sowie die Verkehrsverbindung der Ortsteile zur Großen Kreisstadt Grimma erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dies gilt insbesondere für den Schülerverkehr.

§ 13 Grundschule Großbothen einschließlich Grundschulbezirk

Auf Grundlage der Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Grimma, der Stadt Colditz, der Gemeinde Zschadraß sowie der Gemeinde

Großbothen über die Auseinandersetzung der Gemeinde Großbothen vom 13.09.2010 wird die Grundschule sowie der derzeit bestehende Grundschulbezirk erhalten, soweit der öffentliche Bedarf besteht und der Erhalt in der Entscheidungszuständigkeit der Großen Kreisstadt Grimma liegt.

§ 14 Feuerwehren

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Großbothen in
a. Großbothen
b. Kössern
werden jeweils als Ortswehren der Gesamtwehr der Großen Kreisstadt Grimma beibehalten und ordnungsgemäß unterhalten.
Die Konzeption zur Weiterentwicklung der o.g. Feuerwehren wird Bestandteil des Brandschutzbedarfsplanes der Großen Kreisstadt Grimma.
- (2) Die Feuerwehrkapelle Großbothen bleibt erhalten.

§ 15 Archiv

- (1) Das Archivgut für die Ortsteile Großbothen, Kleinbothen, Schaddel, Kössern und Förstgen ist, soweit es bis zum 31.12.1993 angefallen ist, getrennt als eigene Abteilung des Archivs der Großen Kreisstadt Grimma zu führen und aufzubewahren.
- (2) Das zwischen dem 01.01.1994 und dem 31.12.2010 angefallene archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Großbothen wird als Ganzes, jedoch als eigene Abteilung des Archivs der Großen Kreisstadt Grimma geführt und aufbewahrt. Für die Zugänglichkeit zum gemeinsamen Archivgut der Gemeinde Großbothen von 1994 bis 2010 für die Stadt Colditz gilt die Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Grimma, der Stadt Colditz, der Gemeinde Zschadraß sowie der Gemeinde Großbothen über die Auseinandersetzung der Gemeinde Großbothen vom 13.09.2010.
- (3) Die Archivierung erfolgt unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung der Großen Kreisstadt Grimma.

§ 16 Streitvertretung

- (1) Für die Dauer von 5 Jahren werden Herr Ralph Sachse als Streitvertreter und Frau Marion Kühnel als dessen Stellvertreter für die Ortsteile Großbothen, Kleinbothen, Schaddel, Kössern und Förstgen der Gemeinde Großbothen vom Gemeinderat Großbothen benannt.
- (2) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung soll die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt werden.

§ 17 Internetauftritt der Gemeinde Großbothen

- (1) Die Inhalte der Internetseiten der ehemaligen Gemeinde Großbothen werden zum 31. Dezember 2010 inhaltlich geschlossen und soweit sie sich auf die Ortsteile Großbothen, Kleinbothen, Schaddel, Kössern und Förstgen beziehen, in den Internetauftritt der Großen Kreisstadt Grimma integriert.
- (2) Alle an der Internetseite der Gemeinde Großbothen bestehenden Rechte gehen, soweit sie die Ortschaften Großbothen und Kössern betreffen, mit Inkrafttreten der Eingliederung auf die Große Kreisstadt Grimma über.
Ausgenommen hiervon sind die Rechte Dritter, insbesondere des Vereins „DAS JAGDHAUS“ Kössern.

§ 18 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Allgemeiner Teil
Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden.
Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Kommunen gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.
- (2) Für die Zuordnung der Ortsteile Großbothen, Kleinbothen, Schaddel,

Kössern und Förstgen zur Großen Kreisstadt Grimma sowie der Ortsteile Sermuth, Schönbach, Leisenau und Zschetzsch zu der ab 01.01.2011 zu bildenden Stadt Colditz und der damit erforderlichen Auseinandersetzung gilt die Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Grimma, der Stadt Colditz, der Gemeinde Zschadraß sowie der Gemeinde Großbothen über die Auseinandersetzung der Gemeinde Großbothen vom 13.09.2010.
Insofern ist diese Vereinbarung Bestandteil dieser Eingliederungsvereinbarung und wird als Anlage 2 beigefügt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Eingliederungsvereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 01. Januar 2011 in Kraft.


Matthias Berger
Oberbürgermeister




Dietmar Senf
Bürgermeister
Gemeinde Großbothen

Grimma, den 25. November 2010 Großbothen, den 25. November 2010

Anlagen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Personalüberleitungsvertrag |
| Anlage 2 | Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Grimma, der Stadt Colditz, der Gemeinde Zschadraß sowie der Gemeinde Großbothen über die Auseinandersetzung der Gemeinde Großbothen vom 13.09.2010 |

Anlage 1 zur Vereinbarung Eingliederung der Gemeinde Großbothen in die Große Kreisstadt Grimma

Personalüberleitungsvertrag

Im Zusammenhang mit der Gemeindeeingliederung wird zwischen der Großen Kreisstadt Grimma
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Matthias Berger
und der Gemeinde Großbothen
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dietmar Senf
der folgende Personalüberleitungsvertrag geschlossen:

- § 1 Die im Dienst der Gemeinde Großbothen stehenden Beschäftigten werden mit Wirkung vom
01. Januar 2011
in das Beschäftigungsverhältnis der Großen Kreisstadt Grimma übergeleitet.
Übergeleitet werden:
- Beschäftigungsverhältnisse
- Ausbildungsverhältnisse
- Altersteilzeitverhältnisse
Die namentliche Auflistung der Beschäftigten ist Bestandteil der Auseinandersetzungsvereinbarung.
- § 2 Die bestehenden Arbeitsverträge werden durch die Große Kreisstadt Grimma übernommen und die bei der Gemeinde Großbothen zurückgelegten Beschäftigungszeiten so behandelt, als ob diese bei der Großen Kreisstadt Grimma zurück gelegt worden wären.
Erworbene Anwartschaften bei der Zusatzversorgungskasse werden auf die Große Kreisstadt Grimma zur Fortführung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übergeleitet.
- § 3 Abweichend von § 2 gilt als Arbeitsort der Beschäftigten mit Wirkung vom 01. Januar 2011 die Große Kreisstadt Grimma.
- § 4 Entsprechend der sich aus der ab 01. Januar 2011 bestehenden Verwaltungsstruktur ergebenden Möglichkeiten werden die Beschäftigten eine solche Arbeitsaufgabe erhalten, die der persönlichen Eignung entspricht und die bisherigen Arbeitserfahrungen berücksichtigt.
Es erfolgt eine fachliche und disziplinarische Zuordnung der Beschäftigten in die entsprechenden Fachämter der Großen Kreisstadt Grimma.

§ 5 Es wird vereinbart, dass die für die Beschäftigten arbeitsvertraglich vereinbarte Eingruppierung in eine Entgeltgruppe des TVöD – VKA nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Wirksamwerden der Eingliederung zum Nachteil der Beschäftigten geändert werden darf. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Überganges des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig. Eine betriebsbedingte Kündigung aus anderen Gründen ist für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des Überganges des Arbeitsverhältnisses, ausgeschlossen.

§ 6 Noch bestehende Urlaubsansprüche der Beschäftigten aus dem Jahr 2010 werden durch die Große Kreisstadt Grimma entsprechend der Regelungen des TVöD-VKA übernommen.

§ 7 Hinsichtlich des Personalvertretungsrechtes findet § 32 Abs. 3 SächsPersVG Anwendung.

§ 8 Dieser Personalüberleitungsvertrag tritt zeitgleich und nur in Verbindung mit der Eingliederungsvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Grimma und der Gemeinde Großbothen in Kraft.


Matthias Berger
 Oberbürgermeister




Dietmar Senf
 Bürgermeister



Grimma, den 25. November 2010 Großbothen, den 25. November 2010

Anlage 2

Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Grimma, der Stadt Colditz, der Gemeinde Zschadraß und der Gemeinde Großbothen über die Auseinandersetzung der Gemeinde Großbothen vom 13.09.2010

1. Allgemeines

Die Gemeinde Großbothen wird zum 01.01.2011 mit den Ortsteilen Großbothen, Kleinbothen, Schaddeh, Kössern und Förstgen in die Große Kreisstadt Grimma eingegliedert und vereinigt sich mit den Ortsteilen Sermuth, Schönbach, Zschetzsch und Leisena, der Gemeinde Zschadraß und der Stadt Colditz zur neuen „Stadt Colditz“.

Mit der gleichzeitigen Zuordnung von Teilen der Gemeinde Großbothen zur Großen Kreisstadt Grimma sowie den anderen Teilen zur neuen „Stadt Colditz“ ist die Rechtsnachfolge zwischen der Großen Kreisstadt Grimma und der neuen „Stadt Colditz“ festzulegen.

Die Große Kreisstadt Grimma
 die Stadt Colditz

die Gemeinde Zschadraß und

die Gemeinde Großbothen treffen dafür folgende Vereinbarung:

2. Grundsätze

Die Große Kreisstadt Grimma und die neue „Stadt Colditz“ sind gemeinsame und gleichberechtigte Rechtsnachfolger der Gemeinde Großbothen.

Mit dieser Vereinbarung werden die Zuständigkeiten einvernehmlich geregelt und abgegrenzt.

Folgende Grundsätze werden zur Regelung der Rechtsnachfolge vereinbart:

- Die öffentlichen Einrichtungen und Liegenschaften werden gemäß der Lage zugeordnet. Ein Wertausgleich erfolgt nicht. Dieser Zuordnungsgrundsatz gilt auch für Wohngrundstücke.
- Zum 30.06.2009 hatte die Gemeinde Großbothen 3.475 Einwohner. Hiervon sind 2.115 Einwohner zur Großen Kreisstadt Grimma und 1.360 Einwohner zur neuen Stadt Colditz zuzuordnen. Damit ergibt sich ein Einwohnerverhältnis von 61 % zu 39 %. Dieses Verhältnis gilt, soweit nicht Anderes ausdrücklich geregelt ist.

- Dies gilt insbesondere für die Zuordnung der Anzahl der Beschäftigten, der Kredite, der Fehlbeträge, Rücklagen und Beteiligungen der Gemeinde.
- Soweit in der Außenwirkung der gemeinsamen Rechtsnachfolge eine Zuordnung nicht möglich ist, wird die Zuständigkeit auf die Große Kreisstadt Grimma übertragen.

3. Festlegungen

3.1. Personal

3.1.1. Bürgermeister

Der Bürgermeister der Gemeinde Großbothen, Herr Senf, wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederungsvereinbarung bis zum Ablauf seiner Amtszeit am 28.02.2011 von der Großen Kreisstadt Grimma, als neuer Dienstherr, in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Die Große Kreisstadt Grimma übernimmt in Rechtsnachfolge der Gemeinde Großbothen für Herrn Senf die erforderlichen Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse Sachsen.

Die für den ehemaligen Bürgermeister der Gemeinde Großbothen, Herrn Kripp erforderlichen Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse Sachsen übernimmt in Rechtsnachfolge der Gemeinde Großbothen die neue Stadt Colditz.

3.1.2. Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Zuordnung erfolgt gemäß der territorialen Lage der Einrichtung. Damit übernimmt die Stadt Grimma die Kindertagesstätte Großbothen sowie den Hort Großbothen mit insgesamt 11 unbefristet Beschäftigten (davon 1 Beschäftigte in Altersteilzeit).

Die neue „Stadt Colditz“ übernimmt die Kindertagesstätte Sermuth mit insgesamt 6 unbefristet Beschäftigten (davon 1 Beschäftigte in Altersteilzeit).

3.1.3. Verwaltung

Die Stadt Grimma übernimmt 6 Beschäftigte (davon 2 Beschäftigte in Altersteilzeit).

Die Stadt Colditz übernimmt 4 Beschäftigte (davon 2 Beschäftigte in Altersteilzeit).

Zwei ehemalige Mitarbeiterinnen der Verwaltung sind 2007 bzw. 2008 gegen Zahlung einer Abfindung mit dem 60. Lebensjahr in den Ruhestand gegangen. Als Abfindung ist die Zahlung von 25 T€ in 5 Jahresbeträgen von je 5 T€ vereinbart.

Die Stadt Grimma übernimmt die Abfindung für eine Mitarbeiterin gemäß Anlage A mit 3 Jahresraten 2011 bis 2013.

Die Stadt Colditz übernimmt die Abfindung für eine Mitarbeiterin gemäß Anlage A mit 2 Jahresraten 2011 und 2012.

3.1.4. Grundschule

Die Stadt Grimma übernimmt 1 Beschäftigte in Altersteilzeit.

3.1.5. Bauhof

Die Stadt Grimma übernimmt 3 Beschäftigte (zu einem Beschäftigten läuft eine Kündigungsschutzklage).

Die Stadt Colditz übernimmt 3 Beschäftigte (davon 1 Beschäftigter in Altersteilzeit).

(Übersicht über die Positionen 3.1.1. bis 3.1.5. als Anlage A)

In Zusammenfassung der Positionen 3.1.2. bis 3.1.5. übernimmt

die Stadt Grimma	21 unbefristet Beschäftigte
die Stadt Colditz	13 unbefristet Beschäftigte

davon befinden sich

für die Große Kreisstadt Grimma	4 Beschäftigte in Altersteilzeit
für die Stadt Colditz	4 Beschäftigte in Altersteilzeit

3.2. Liegenschaften

3.2.1. Öffentliche Einrichtungen und Liegenschaften

Die Zuordnung erfolgt gemäß der territorialen Lage der Einrichtung. Ein Wertausgleich erfolgt nicht. (Übersicht der öffentlichen Einrichtungen als Anlage B)

3.2.2. Wohngebäude

Die Zuordnung erfolgt gemäß der territorialen Lage der Wohngebäude. Ein Wertausgleich erfolgt nicht. (Übersicht über die Wohngebäude siehe Anlage C)

3.3. Kredite/Fehlbeträge/Rücklagen und Beteiligungen

Die Zuordnung der Kredite und Kassenkredite erfolgt gemäß dem Einwohnerverhältnis bis zum 31.12.2010 unter der Voraussetzung der Zustimmung durch die Kreditgeber.

Die detaillierte Zuordnung der Kredite wird unter Beachtung der Laufzeiten und Zinssätze zwischen den Kämmerinnen und Kämmerern einvernehmlich vereinbart, Grundlage ist dabei der Stand vom 31.12.2010. (Übersicht über die Kredite zum 31.12.2010 als Anlage D)

Die Jahresrechnung der Gemeinde Großbothen für das Haushaltsjahr 2010 beinhaltet nach § 88 SächsGemO und Abschnitt 9 KomHVO alle Forderungen (Kasseneinnahmereste) und Verbindlichkeiten (Kassenausgabereste) zum 31.12.2010. Damit entspricht der in der Jahresrechnung ausgewiesene Fehlbetrag zum Stichtag den Fehlbetrag, der von den Städten Colditz und Grimma anteilig abzudecken ist.

Der Kassenbestand wird gemäß dem Einwohnerverhältnis zugeordnet. Dies gilt auch für die Rücklagen und die Beteiligung an der KBE.

Die Beteiligung an der KISA betrifft die ehemalige Gemeinde Kössern und wird damit der Großen Kreisstadt Grimma zugeordnet.

3.4. Gemeindeamt und Bauhof

Das Gemeindeamt einschließlich Ausstattung und der Bauhof als Liegenschaften werden der Großen Kreisstadt Grimma zugeordnet. Ein Wertausgleich erfolgt nicht. Es wird vereinbart, dass die zur neuen „Stadt Colditz“ übergehenden Beschäftigten ihre unmittelbare Büroausstattung mitnehmen können.

Die Ausstattung des Bauhofes der ehemaligen Gemeinde Großbothen wird im Einvernehmen zwischen der Großen Kreisstadt Grimma und der neuen Stadt Colditz aufgeteilt.

3.5. Verträge

Verträge, die sich auf ein oder mehrere Objekte beziehen werden unter Voraussetzung der Zustimmung des jeweiligen Dritten gemäß der örtlichen Lage zugeordnet bzw. aufgeteilt.

Verträge, die sich nicht im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dritten aufteilen bzw. nicht zuordnen lassen, gehen in die Zuständigkeit der Großen Kreisstadt Grimma über. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung erteilt die neue „Stadt Colditz“ der Großen Kreisstadt Grimma Handlungsvollmacht. Die Große Kreisstadt Grimma legt gegenüber der neuen „Stadt Colditz“ Rechnung.

Die Teilung der Konzessionsverträge erfolgt nach dem Belegenheitsprinzip. Im Übrigen gelten die Festlegungen zu „3.5 Verträge“.

3.6. Begonnene Investitionen

Soweit Investitionen nicht bis zum 31.12.2010 abgeschlossen werden, werden sie gemäß der örtlichen Lage zugeordnet und danach abgeschlossen. Dies betrifft auch die Abrechnung der Fördermittel. Soweit im Einzelfall eine Zuordnung nicht möglich ist, übernimmt die Stadt Grimma die Zuständigkeit und schließt den Vorgang ab. Das Einvernehmen der neuen Stadt Colditz ist mit dieser Vereinbarung erteilt, soweit im Einzelfall nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

3.7. Jahresrechnung 2010

Die Jahresrechnung für 2010 wird durch die Kämmerei der Großen Kreisstadt Grimma erstellt und sowohl durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma als auch durch den Stadtrat der neuen „Stadt Colditz“ gemäß § 88 (3) Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) durch Beschluss festgestellt.

Eine mögliche Prüfung der ehemaligen Gemeinde Großbothen durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt erfolgt in Zuständigkeit der Großen Kreisstadt Grimma.

Das Ergebnis der Prüfung ist der Stadt Colditz zur Kenntnis zu geben. Den Beteiligungsbericht der Gemeinde Großbothen für das Jahr 2010 erstellt die Große Kreisstadt Grimma. Der Bericht ist sowohl dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma als auch dem Stadtrat der Stadt Colditz zur Kenntnis zu geben. Die Kosten für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und den Beteiligungsbericht werden nach dem Einwohnerverhältnis geteilt.

3.8. Arbeit der Verwaltung der ehemaligen Gemeinde Großbothen ab 01.01.2011

Die Eingliederung der jeweiligen Beschäftigten in die Große Kreisstadt Grimma sowie in die Stadt Colditz erfolgt jeweils in eigener Zuständigkeit. Unabhängig hiervon wird für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.01.2011 für das Gemeindeamt Großbothen übergangsweise in einem noch zu vereinbarenden Umfang zur endgültigen Auflösung der Gemeinde das Gemeindeamt Großbothen besetzt.

Die Zuständigkeit für die Übergangsverwaltung liegt bei der Großen Kreisstadt Grimma.

Die Kosten der Übergangsverwaltung werden zwischen der Großen Kreisstadt Grimma und der Stadt Colditz gemäß dem Einwohnerschlüssel geteilt, das Personal für die Übergangsverwaltung gemäß dem Einwohnerverhältnis bereitgestellt.

Rechnungen, die nach dem 31.12.2010 eingehen, werden, sofern sie dem Haushaltsjahr 2010 nicht mehr zugerechnet werden können, der Großen Kreisstadt Grimma bzw. der Stadt Colditz zu Lasten der Jahresrechnung 2011 zugeordnet.

Ist eine Zuordnung nicht möglich, wird die Rechnung durch die Große

Kreisstadt Grimma übernommen und gegenüber der Stadt Colditz gemäß dem Einwohnerverhältnis weiterberechnet. Gehen auf den Bankkonten der Großen Kreisstadt Grimma (ehemaliges Girokonto der Gemeinde Großbothen) bzw. der Stadt Colditz Beträge ein, die der anderen Stadt zuzurechnen sind, hat sofort die Überweisung zu erfolgen.

Ab 01.01.2011 gelten gemäß der oben aufgeführten Zuordnung die Kasennordnungen und Unterschriftsberechtigungen der jeweiligen Stadt. Die Pass- und Meldestelle der Gemeinde Großbothen beendet ihre Arbeit spätestens mit dem 31.12.2010.

Die Städte Grimma und Colditz klären für ihren Zuständigkeitsbereich die Übernahme der Daten und sind ab dem 01.01.2011 für ihren Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

3.9. Archivgut

Das Archivgut der Vorgängergemeinden der Gemeinde Großbothen, das bis zum 31.12.1993 angefallen ist, wird durch die Große Kreisstadt Grimma und die neue „Stadt Colditz“ gemäß Zuordnung der Ortsteile in die jeweilige Zuständigkeit übernommen.

Das Archivgut der Gemeinde Großbothen vom 01.01.1994 bis zum 31.12.2010 wird durch das Archiv der Großen Kreisstadt Grimma übernommen. Die Stadt Colditz erhält zum Archivgut aus dem genannten Zeitraum für Beschäftigte der Stadtverwaltung jederzeit Zugriff.

3.10. Schiedsstelle

Die Schiedsstelle der Gemeinde Großbothen beendet ihre Arbeit spätestens bis zum 31.12.2010. Danach regeln die Große Kreisstadt Grimma und die Stadt Colditz die Einbeziehung der von ihnen übernommenen Ortschaftsbereiche in die Schiedsstellen der Großen Kreisstadt Grimma und der neuen „Stadt Colditz“ in eigener Zuständigkeit.

Offene Verfahren der Schiedsstelle der ehemaligen Gemeinde Großbothen werden gemäß der Zuordnung an die Schiedsstellen der Großen Kreisstadt Grimma und der neuen „Stadt Colditz“ übergeben.

3.11. Grundschule Großbothen einschließlich Schulbezirk

Die Grundschule Großbothen wird in die Trägerschaft der Großen Kreisstadt Grimma übertragen.

Das Gebiet der Ortsteile Sermuth, Schönbach, Leisenau und Zschetzsch der neuen „Stadt Colditz“ soll mit den Ortsteilen Förstgen, Großbothen, Kleinbothen, Kössern und Schaddel der Großen Kreisstadt Grimma einen eigenen Grundschulbezirk der Großen Kreisstadt Grimma bilden. Die Große Kreisstadt Grimma und die neue „Stadt Colditz“ vereinbaren bis 30.06.2011 die Bildung eines Schulzweckverbandes.

3.12. Verfahren zur Ländlichen Neuordnung Großbothen, Hochwasser

Für das Gebiet der gesamten Gemarkung Sermuth sowie für Teile der Gemarkungen Kleinbothen, Kössern und Förstgen besteht ein gemeinsames Verfahren zur Ländlichen Neuordnung. Die Große Kreisstadt Grimma sowie die neue Stadt Colditz übernehmen die Zuständigkeit für ihren Bereich.


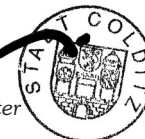
3.13. Zuschnitt der Standesamtsbezirke

Die ehemalige Gemeinde Großbothen gehörte mit dem gesamten Gemeindegebiet zum Standesamtsbezirk Grimma. Es wird vereinbart, die Standesamtsbezirke Grimma und Colditz entsprechend den zukünftigen Gemeindegrenzen im gegenseitigen Einvernehmen zu bilden. Dazu werden die zur neuen Stadt Colditz gehörenden Ortsteile Sermuth, Schönbach, Leisenau und Zschetzsch vom Standesamtsbezirk Grimma in den Standesamtsbezirk Colditz übertragen. Bis zum Zeitpunkt der Übertragung verbleibt die Zuständigkeit für die ehemalige Gemeinde Großbothen als Ganzes im Standesamtsbezirk Grimma.

Für den Zeitraum der Aufgabenübertragung wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen.


Berger
Oberbürgermeister


Grimma, den 09. November 2010


Heinz
Bürgermeister


Colditz, den 09. November 2010


Schmiedel
Bürgermeister


Zschadraß, den 11. November 2010


Senf
Bürgermeister


Großbothen, den 11. November 2010

Anlage B

Übersicht über die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Großbothen Zuordnung nach Lage der öffentlichen Einrichtung

Große Kreisstadt Grimma

- Großbothen
Grundschule einschließlich Turnhalle und ehemaliger Hort
Kindertagesstätte
Bauhof/Feuerwehr
Gemeindeamt
Freibad
Sportplatz
Alter Sportplatz mit Spielplatz und neuem FFW-Gebäude
- Kössern
Jagdhaus
NEG Thümmnitzsee
Bürgerhaus ehemalige Schule mit Jugendclub und Kegelbahn
Friedhof
Sportplatz mit Sportlerheim
FFW-Gerätehaus Kössern
FFW-Gerätehaus Förstgen

Stadt Colditz

- Schönbach
Bürgerhaus Sächsische Krone mit Kegelbahn
Korbmuseum
FFW-Gerätehaus
Sport- und Spielplatz
- Sermuth
Kindertagesstätte
FFW-Gerätehaus einschl. ehemaligen Gemeindeamt
Bürgerhaus „ehemalige Schule“
Sportplatz mit Sportlerheim
Skaterbahn
- Leisenu
FFW-Gerätehaus
Jugendclub
Kulturraum und Bürgertreff
Spielplatz
- Zschetzsch
Festplatz mit Backofen und Widder

Anlage C

Übersicht über die Wohngebäude

Zuordnung zur Großen Kreisstadt Grimma

- Großbothen
 - Windmühlenstraße 16 Anzahl der Wohnungen: 4
 - Badstraße 21 (OT Kleinbothen) Anzahl der Wohnungen: 4
- Kössern
 - Brückenberg 1-7 Anzahl der Wohnungen: 4
 - Förstgener Straße 10 Anzahl der Wohnungen: 2
 - Keiselwitzer Straße 7 Anzahl der Wohnungen: 1
 - Förstgener Straße 46 Anzahl der Wohnungen: 1
 - Förstgener Straße 48 Anzahl der Wohnungen: 1
 - Bäckerstraße 17 (OT Förstgen) Anzahl der Wohnungen: 4

Gesamt: 8 Wohnhäuser mit 22 Wohnungen

Zuordnung zur neuen „Stadt Colditz“

- Sermuth
 - Parkstraße 1 + 2 Anzahl der Wohnungen: 15
 - Muldentalstraße 15/15A Anzahl der Wohnungen: 4
- Leisenu
 - Rittergutsring 4 Anzahl der Wohnungen: 4 (im EG Heimstube und Kulturraum)

- Rittergutsring 2 Anzahl der Wohnungen: 4
- Rittergutsring 11 Anzahl der Wohnungen: 4
- Leisenuer Dorfstraße 20 Anzahl der Wohnungen: 5
- Leisenuer Dorfstraße 6 Anzahl der Wohnungen: 1 (im EG Jugendclub)

Gesamt: 7 Wohnhäuser mit 37 Wohnungen

Anlage D

Übersicht über die Kredite zum 31.12.2010

Kreditinstitut	Stand zum 31.12.2010 (€)	Zinssatz in %	Ende der Laufzeit	Restschuld (€)
Landeskreditbank Baden Württemberg	41.609,50	4,15	01.05.2014	0,00
Landeskreditbank Baden Württemberg	667.689,98	4,59	30.09.2022	0,00
Deutsche Genossenschaft Hypothekenbank	244.213,12	4,32	30.03.2019	0,00
Sächsische Aufbaubank	12.455,04	4,955	15.05.2014	6.165,21
Landeskreditbank Baden Württemberg	23.008,12	3,7	01.06.2015	0,00
Landeskreditbank Baden Württemberg	189.985,52	4,08	30.12.2026	0,00
Landeskreditbank Baden Württemberg	845.438,63	5,08	01.03.2039	0,00
Landeskreditbank Baden Württemberg	132.603,49	5,35	01.05.2018	0,00
Landeskreditbank Baden Württemberg	153.335,71	4,04	30.11.2030	0,00
Deutsche Kreditbank	41.985,42	3,79	30.09.2014	0,00
Deutsche Kreditbank	57.676,34	3,29	30.12.2019	0,00
Gesamt	2.410.000,87			
Übersicht zu den Kassenkrediten				
Sparkasse Muldentale	350.234,94	1,39	13.05.2011	
Sparkasse Muldentale	412.000,00	1,42	08.03.2011	
Deutsche Kreditbank Geschäftsgirokonto	In Ergänzung bis 845.000,00	2,2 Guthabenzins 0,8	unbefristet	

Öffentliche Bekanntmachung der Eingliederungsvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Grimma und der Gemeinde Thümmnitzwalde

Ausfertigung
Gemeinde Thümmnitzwalde

Ausfertigung
Große Kreisstadt Grimma

Vereinbarung über die Eingliederung

Die
vertreten durch

Große Kreisstadt Grimma
den Oberbürgermeister
Herrn Matthias Berger
Gemeinde Thümmnitzwalde
den Bürgermeister
Herrn Udo Brodhuhn

und die
vertreten durch

schließen auf Grund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), geändert durch den am 01. September 2003 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 351), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S.155), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), durch Artikel 1 des Gesetzes vom

07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) und Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S.323) die folgende

EINGLIEDERUNGSVEREINBARUNG

Präambel

Mit dem Ziel

- dem Wohl ihrer Einwohner zu dienen
- die Lebens- und Wohnqualität der Bürger unter Beibehaltung der örtlichen Besonderheiten der Gemeinde Thümmlitzwalde und ihrer Ortsteile zu erhalten, zu entwickeln und zu verbessern
- bereits vorhandene infrastrukturelle Bindungen zwischen der Großen Kreisstadt Grimma und der Gemeinde Thümmlitzwalde zum gegenseitigen Vorteil auszubauen

sind die Große Kreisstadt Grimma durch Beschluss des Stadtrates Grimma vom 25. November 2010 und die Gemeinde Thümmlitzwalde durch Bürgerentscheid vom 19. September 2010 übereingekommen und Beschluss des Gemeinderates Thümmlitzwalde vom 22. November 2010, die Gemeinde Thümmlitzwalde

mit Wirkung vom 01. Januar 2011

in die Große Kreisstadt Grimma einzugliedern.

Die Einwohner beider Städte und aller Ortsteile sollen gleichermaßen an der Entwicklung beteiligt sein. Es besteht Übereinstimmung, dass die Ortsteile der Gemeinde Thümmlitzwalde (§ 2) nach ihren Bedürfnissen und unter Beachtung der städtebaulichen Rahmenbedingungen entwickelt werden sollen.

§ 1 Eingliederung und Rechtsnachfolge

- (1) Die Gemeinde Thümmlitzwalde wird in die Große Kreisstadt Grimma eingegliedert.
- (2) Die Große Kreisstadt Grimma ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Thümmlitzwalde.

§ 2 Ortsteilnamen, Wahrung der Eigenart

- (1) Die Ortsteilnamen der Gemeinde Thümmlitzwalde bleiben als Ortsteilnamen der Großen Kreisstadt Grimma erhalten und werden wie folgt auf den Ortsschildern wieder gegeben:

Böhlen

Große Kreisstadt Grimma

Bröhsen

Große Kreisstadt Grimma

Draschwitz

Große Kreisstadt Grimma

Dürrweitzschen

Große Kreisstadt Grimma

Frauendorf

Große Kreisstadt Grimma

Haubitz

Große Kreisstadt Grimma

Keiselwitz

Große Kreisstadt Grimma

Kuckeland

Große Kreisstadt Grimma

Leipnitz

Große Kreisstadt Grimma

Motterwitz

Große Kreisstadt Grimma

Muschau

Große Kreisstadt Grimma

Nauberg

Große Kreisstadt Grimma

Ostrau

Große Kreisstadt Grimma

Papsdorf

Große Kreisstadt Grimma

Pöhsig

Große Kreisstadt Grimma

Poischwitz

Große Kreisstadt Grimma

Ragewitz

Große Kreisstadt Grimma

Seidewitz

Große Kreisstadt Grimma

Zaschwitz

Große Kreisstadt Grimma

Zeunitz

Große Kreisstadt Grimma

Zschoppach

Große Kreisstadt Grimma

- (2) Der Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das kulturelle Leben in den Ortsteilen der bisherigen Gemeinde Thümmlitzwalde sollen erhalten bleiben und sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

§ 3 Einwohner und Bürger

- (1) Die Einwohner und Bürger der Gemeinde Thümmlitzwalde werden mit der Eingliederung in die Große Kreisstadt Grimma deren Einwohner und Bürger.
- (2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Gemeinde Thümmlitzwalde wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Großen Kreisstadt Grimma angerechnet.
- (3) Notwendige amtliche Änderungen in durch die Große Kreisstadt Grimma auszustellenden Dokumenten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eingliederung stehen, sind für die Einwohner, Grundstückseigentümer und Gewerbetreibenden kostenfrei. Diese Übergangsregelung endet 12 Monate nach der Eingliederung der Gemeinde Thümmlitzwalde.

§ 4 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Thümmlitzwalde bleibt bis zum 31. Dezember 2011 in Kraft, sofern es nicht entsprechend der nachfolgenden Regelungen durch Ortsrecht der Großen Kreisstadt Grimma oder neu zu fassendes Ortsrecht ersetzt wird.
- (2) Nachfolgend genanntes Ortsrecht der Großen Kreisstadt Grimma tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2011 für das Gebiet der Gemeinde Thümmlitzwalde in Kraft (in alphabetischer Reihenfolge)
 - Baumschutzsatzung
 - Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit
 - Entschädigungssatzung Wahlen
 - Erschließungssatzung
 - Geschäftsordnung des Stadtrates
 - Hauptsatzung
 - Kehrpflichtsatzung
 - Räum- und Streupflichtsatzung
 - Satzung zum „Erbe der Frau Johanna Schmidt“ einschließlich zugehöriger Richtlinie
 - Satzung zur Einrichtung eines Öko-Kontos
 - Vergnügungssteuersatzung
 - VerwaltungskostensatzungDie entsprechenden Satzungen der Gemeinde Thümmlitzwalde treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- (3) Nachfolgend genanntes Ortsrecht der Großen Kreisstadt Grimma tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 für das Gebiet der Gemeinde Thümmlitzwalde mit der Maßgabe in Kraft, dass die bisher in den Satzungen der Gemeinde Thümmlitzwalde festgeschriebenen Gebührensätze für den Zeitraum von fünf Jahren (bis zum 31.12.2015) Gültigkeit behalten (in alphabetischer Reihenfolge)
 - Gebührensatzung Bibliotheken
 - Hundesteuersatzung
 - Nutzungsgebührensatzung
- (4) Nachfolgend genanntes Ortsrecht der Großen Kreisstadt Grimma tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 für das Gebiet der Gemeinde Thümmlitzwalde in Kraft
 - Straßenausbaubeitragssatzung einschließlich zugehöriger Stundungsrichtlinie, Straßenausbaubeiträge werden nicht rückwirkend erhoben.
- (5) Nachfolgend genanntes Ortsrecht ist mit Inkrafttreten der Vereinbarung für das gesamte Gebiet der Großen Kreisstadt Grimma neu

zu fassen (in alphabetischer Reihenfolge)

- Bekanntmachungssatzung
 - Feuerwehrentschädigungssatzung
 - Feuerwehrgebührensatzung
 - Feuerwehrsatzung
 - Gebührensatzung Bibliotheken
 - Gebührensatzung Kindertagesstätten
 - Gebührensatzung Sportstätten
 - Satzung Gemeinnützigkeit Bibliotheken
 - Sondernutzungssatzung
 - Wasserwehrsatzung
- (6) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Bekanntmachungssatzung (Abs. 5) gilt für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Thümmlitzwalde die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Thümmlitzwalde weiter.
- (7) Rechtsverbindliche Bauleitpläne der Gemeinde Thümmlitzwalde bleiben in Kraft. Dies gilt auch für rechtsverbindliche Vorhaben- und Erschließungspläne, Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch. Die Große Kreisstadt Grimma führt begonnene Aufstellungsverfahren der Gemeinde Thümmlitzwalde für die in Satz 2 genannten Satzungen fort.
- (8) Die Große Kreisstadt Grimma stellt erstmals für das Jahr 2011 einen Haushaltsplan für das gesamte neue Stadtgebiet auf. Die Große Kreisstadt Grimma erstellt die Jahresrechnung der Gemeinde Thümmlitzwalde für 2010.

§ 5 Gemeindevertretung

- (1) Vom Gemeinderat der Gemeinde Thümmlitzwalde treten 4 Gemeinderäte für die Dauer der laufenden Wahlperiode in den Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma über. Die Zahl der Stadträte der Großen Kreisstadt Grimma erhöht sich entsprechend.
- (2) Für die Wahl der übertretenden Gemeinderäte im Gemeinderat Thümmlitzwalde findet § 42 Abs. 2 der SächsGemO entsprechend Anwendung.

§ 6 Ortschaftsverfassung

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Thümmlitzwalde werden in den Ortschaften: Böhlen: (mit den Ortsteilen Böhlen und Seidewitz) Dürrweitzschen: (mit den Ortsteilen Dürrweitzschen, Motterwitz und Muschau) Leipnitz (mit den Ortsteilen Leipnitz, Frauendorf, Keiselwitz, Kuckeland, Papsdorf und Zeunitz) Ragewitz: (mit den Ortsteilen Ragewitz, Bröhsen, Haubitz, Pöhsig, Zschwitz) Zschoppach (mit den Ortsteilen Zschoppach, Draschwitz, Nauberg, Ostrau und Poischwitz) die Ortschaftsverfassungen gemäß §§ 65 bis 69 in Verbindung mit den §§ 8, 9 der SächsGemO bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode des Stadtrates Grimma eingeführt.
- (2) Die Zahl der nach § 66 SächsGemO neu zu wählenden Ortschaftsräte werden pro Ortschaft wie folgt festgesetzt:
- | | |
|----------------|---|
| Böhlen | 5 |
| Dürrweitzschen | 5 |
| Leipnitz | 6 |
| Ragewitz | 7 |
| Zschoppach | 5 |
- (3) Die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Grimma wird entsprechend geändert.
- (4) Im Gemeindeamt Thümmlitzwalde wird ein Bürgerbüro eingerichtet. Dieses dient den Einwohnern als Anlauf- und Beratungsstelle, das bürgerfreundlich nach Erfordernis des öffentlichen Bedarfs und Festlegung durch die Stadtverwaltung Grimma geöffnet ist. Die Aufgaben, die im Bürgerbüro erledigt werden sollen, sind in **Anlage 2** aufgeführt.
- (5) Die Öffnungszeiten, Personal- und Sachausgaben hierfür unterliegen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

§ 7 Übernahme des Bürgermeisters der Gemeinde Thümmlitzwalde

Dem Bürgermeister der Gemeinde Thümmlitzwalde wird eine leitende Stelle in der Verwaltung der Großen Kreisstadt Grimma übertragen. Er wird dafür gemäß § 162 Sächsisches Beamtenengesetz in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8 Überleitung der Beschäftigten

- (1) Für die Überleitung der Beamten und Versorgungsempfänger gelten die §§ 36a ff des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen.
- (2) Die Beschäftigten sowie die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet. Näheres regelte ein Personalüberleitungsvertrag. (Anlage 1)
- (3) Die im Dienst der Gemeinde Thümmlitzwalde zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der Großen Kreisstadt Grimma verbracht worden wären. Den Beschäftigten wird bei gleicher Eignung und Leistung der gleiche Aufstieg gewährleistet.
- (4) Bis zum Tag des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Thümmlitzwalde keine Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten vornehmen, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist. Dies gilt auch für Neueinstellungen.

§ 9 Zusammenarbeit/ Übergang von Unterlagen/ Dokumenten

- (1) Die Große Kreisstadt Grimma und die Gemeinde Thümmlitzwalde verpflichten sich, mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei allen wesentlichen Entscheidungen von strategischer und finanzieller Bedeutung eng zusammen zu arbeiten.
- (2) Die Gemeinde Thümmlitzwalde wird mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ohne Abstimmung mit der Großen Kreisstadt Grimma keine langfristigen Verträge (Laufzeit über ein Jahr) mehr abschließen oder entsprechende Verträge verlängern.
- (3) Der Großen Kreisstadt Grimma bzw. deren entsprechenden Fachämtern werden durch die Gemeinde Thümmlitzwalde alle notwendigen Unterlagen der Verwaltung zur Verfügung gestellt, um im Interesse der Bürger und der Verwaltungseffizienz einen reibungslosen Arbeitsübergang zu sichern. Verantwortlich dafür ist, auch nach Wirksamwerden der Vereinbarung, der Bürgermeister der Gemeinde Thümmlitzwalde.
- (4) Die Große Kreisstadt Grimma ist über alle anhängigen Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde Thümmlitzwalde zum Zeitpunkt der Eingliederung zu informieren, die entsprechenden Verfahrensakten bzw. Unterlagen sind vollständig zu übergeben.
- (5) Die Gemeinde Thümmlitzwalde informiert die Stadt Grimma über sämtliche Mitgliedschaften der Gemeinde in Verbänden und Vereinigungen. Zugehörige Dokumente, Satzungen usw. werden der Großen Kreisstadt Grimma vollständig übergeben.

§ 10 Infrastruktureinrichtungen

- (1) In dem Gebiet der Gemeinde Thümmlitzwalde sind von der Großen Kreisstadt Grimma alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen. Hierzu sind die unter Abs. 2 genannten Investitionsmaßnahmen zu beginnen oder fortzuführen und zeitnah einer Realisierung zuzuführen. Maßnahmen nach Absatz (2) und Absatz (4) müssen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und einer sinnvollen Fachplanung für die Gesamtheit der Großen Kreisstadt Grimma entsprechen. Förderprogramme sollten im Interesse der Großen Kreisstadt Grimma und aller ihrer Ortsteile sinnvoll eingesetzt werden.
- (2) a) Um- und Neubau der ehemaligen Grundschule Zschoppach zur Grundschule mit Ganztagsangeboten einschließlich Schaffung eines Schulhortes und Bau einer Sporthalle im Grundschulgelände
b) Energetische Sanierung der Mittelschule Böhlen sowie Umbau der ehemaligen Kämmerei Böhlen in eine Profilschule
c) Energetische Sanierung der Kindertagesstätte Leipnitz
d) Straßenerneuerung gemäß baulicher Erfordernis bzw. in Kooperation mit Kanal- und Trinkwasserleitungserneuerung, vorrangig in Bröhsen, Zschwitz, Draschwitz und Leipnitz
e) Investitionen in den kommunalen Wohnungsbestand
f) Ersatzneubau einer Feierhalle auf dem Friedhof Dürrweitzschen
- (3) Die Nutzung des Gemeindeamtes Thümmlitzwalde für öffentliche und nichtöffentliche Zwecke ist sicherzustellen. Öffentliche Zwecke

können insbesondere die Nutzung für die Verwaltung als Bürgerbüro sowie für Veranstaltungen von Feuerwehr, Schulen, Vereinen und öffentlichen Institutionen und Verbänden sein.

- (4) Der Bauhof in Thümmlitzwalde ist als Außenstelle des Bauhofes der Großen Kreisstadt Grimma beizubehalten.
- (5) Folgende öffentliche Einrichtungen und Mitgliedschaften der bisherigen Gemeinde Thümmlitzwalde sind zu erhalten:
 - a) Grundschule Zschoppach (unter Beachtung § 13)
 - b) Mittelschule Böhlen (unter Beachtung § 14)
 - c) die kommunalen und die in freier Trägerschaft befindlichen und im Bedarfsplan erfassten Kindertagesstätten und die Kindertagespflegestellen in Böhlen und Leipzig
 - d) Bibliothek Dürreweitzschen
 - e) Kinder- und Jugendtreff „AToLL“ in Ragewitz
 - f) Spielplätze und Sportstätten
 - g) Mitgliedschaften in den Vereinen Förderverein Obstland e.V. und Bürgerzentrum Thümmlitzwalde e.V. bis 31.12.2015
- (6) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden die Gemeinde Thümmlitzwalde und die Große Kreisstadt Grimma keine Entscheidungen treffen, die ihrer finanzwirtschaftlichen Lage Nachteile bereiten oder mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden sind, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist.
- (7) Es wird vorgeschlagen, zum Ausbau des Kapitalstockes des „Erbe der Frau Johanna Schmidt“ aus dem gemeinsamen Haushalt 2011 ein Betrag von 16,00 € pro Einwohner der einzugliedernden Ortschaften einzustellen.

§ 11 Verwendung staatlicher Förderung

- (1) Die gem. § 22 Abs. 2 Punkt 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom Freistaat zu zahlende „Hochzeitsprämie“ wird zur Finanzierung der Kosten der Eingliederung und im Übrigen für Investitionen gemäß § 10 dieser Vereinbarung in dem dann ehemaligen Gemeindegebiet von Thümmlitzwalde nach Vorschlag der Ortschaftsräte Böhlen, Dürreweitzschen, Leipzig, Ragewitz und Zschoppach verwendet.
- (2) Die durch den Zusammenschluss steigende Finanzkraft wird in den Jahren 2011 bis 2015 für Investitionen in der Großen Kreisstadt Grimma und dem dann ehemaligen Gemeindegebiet von Thümmlitzwalde entsprechend den Entscheidungen des Stadtrates Grimma verteilt. Der Stadtrat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen das Verhältnis der Einwohnerzahlen von Grimma und Thümmlitzwalde.

§ 12 Nahverkehr

Die Große Kreisstadt Grimma wird gegenüber den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs darauf hinwirken, dass die zwischen Thümmlitzwalde und Grimma bestehenden Nahverkehrsverbindungen erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dies gilt insbesondere für den Schülerverkehr zur Nutzung der Mittelschulen Grimma und Böhlen und des Gymnasiums Grimma.

§ 13 Grundschulbezirk Thümmlitzwalde

Der heutige Grundschulbezirk Thümmlitzwalde (Grundschule in Zschoppach mit allen oben aufgeführten Ortsteilen der bisherigen Gemeinde Thümmlitzwalde) bleibt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend seines Bedarfs bestehen.

§ 14 Mittelschule

Die Große Kreisstadt Grimma setzt sich für den Erhalt der Mittelschule Böhlen ein.

§ 15 Feuerwehr

Die sechs Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Thümmlitzwalde in

- a) Böhlen
- b) Dürreweitzschen
- c) Leipzig
- d) Pöhsig
- e) Ragewitz und
- f) Zschoppach

werden jeweils als eigene Abteilungen (Ortswehren) der Gesamtwehr der Großen Kreisstadt Grimma, vorrangig für das östlich der Mulde liegende Gemeindegebiet, beibehalten und ordnungsgemäß unterhalten. Eine Fachfirma wird beauftragt, eine Konzeption zur Weiterentwicklung der o.g. Feuerwehren zu erstellen, welche nach Entscheidung des Stadt-

rates in den Brandschutzbedarfsplan der Großen Kreisstadt Grimma eingeht.

§ 16 Archiv

Das archiwürdige Schriftgut der Gemeinde Thümmlitzwalde wird als eigene Abteilung des Archivs der Großen Kreisstadt Grimma geführt und bewahrt.

§ 17 Streitvertretung

- (1) Für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird Herr Conrad Hempel als Streitvertreter und als dessen Stellvertreter Herr Jürgen Wick für die Gemeinde Thümmlitzwalde vom Gemeinderat Thümmlitzwalde benannt.
- (2) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung soll die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt werden.

§ 18 Internetauftritt

- (1) Die Große Kreisstadt Grimma und die Gemeinde Thümmlitzwalde machen auf ihren Internetseiten mit Inkrafttreten der Vereinbarung die Eingliederung bekannt.
- (2) Die Internetseite der Gemeinde Thümmlitzwalde wird zum 31. Dezember 2010 inhaltlich geschlossen, jedoch bis zum 31. Dezember 2011 mit einem entsprechenden Link auf die Internetseite der Großen Kreisstadt Grimma versehen. Alle die Gemeinde Thümmlitzwalde betreffenden Informationen werden auf die Internetseite der Großen Kreisstadt Grimma übernommen.
- (3) Alle an der Internetseite der Gemeinde Thümmlitzwalde bestehenden Rechte gehen mit Inkrafttreten der Eingliederung auf die Große Kreisstadt Grimma über.

§ 19 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Partner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde am 01. Januar 2011 in Kraft.



Udo Brodthuhn
Bürgermeister



Thümmlitzwalde,
den 25. November 2010



Matthias Berger
Oberbürgermeister



Grimma,
den 25. November 2010

Anlagen

- Anlage 1: Personalüberleitungsvertrag
- Anlage 2: Aufgaben des Bürgerbüros

Anlage 1
zur Vereinbarung Eingliederung der Gemeinde Thümmnitzwalde in die Große Kreisstadt Grimma

Personalüberleitungsvertrag

Im Zusammenhang mit der Gemeindeeingliederung wird zwischen der Großen Kreisstadt Grimma
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Matthias Berger
und der Gemeinde Thümmnitzwalde
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Udo Brodhuhn
der folgende Personalüberleitungsvertrag geschlossen:

- § 1** Die im Dienst der Gemeinde Thümmnitzwalde stehenden Beschäftigten werden mit Wirkung vom 01. Januar 2011 in das Beschäftigungsverhältnis der Großen Kreisstadt Grimma übergeleitet.
Übergeleitet werden:
- Beschäftigungsverhältnisse
- Ausbildungsverhältnisse
- Altersteilzeitverhältnisse
Die namentliche Auflistung der Beschäftigten wird dem Vertrag als Anlage beigefügt.
- § 2** Die bestehenden Arbeitsverträge werden durch die Große Kreisstadt Grimma übernommen und die bei der Gemeinde Thümmnitzwalde zurückgelegten Beschäftigungszeiten so behandelt, als ob diese bei der Großen Kreisstadt Grimma zurück gelegt worden wären.
Erworbene Anwartschaften bei der Zusatzversorgungskasse werden auf die Große Kreisstadt Grimma zur Fortführung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übergeleitet.
- § 3** Abweichend von § 2 gilt als Arbeitsort der Beschäftigten mit Wirkung vom 01. Januar 2011 die Große Kreisstadt Grimma.
- § 4** Entsprechend der sich aus der ab 01. Januar 2011 bestehenden Verwaltungsstruktur ergebenden Möglichkeiten werden die Beschäftigten eine solche Arbeitsaufgabe erhalten, die der persönlichen Eignung entspricht und die bisherigen Arbeitserfahrungen berücksichtigt.
Es erfolgt eine fachliche und disziplinarische Zuordnung der Beschäftigten in die entsprechenden Fachämter der Großen Kreisstadt Grimma.
- § 5** Es wird vereinbart, dass die für die Beschäftigten arbeitsvertraglich vereinbarte Eingruppierung in eine Entgeltgruppe des TVöD – VKA nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Wirksamwerden der Eingliederung zum Nachteil der Beschäftigten geändert werden darf.
Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Überganges des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig.
Eine betriebsbedingte Kündigung aus anderen Gründen ist für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des Überganges des Arbeitsverhältnisses, ausgeschlossen.
- § 6** Noch bestehende Urlaubsansprüche der Beschäftigten aus dem Jahr 2010 werden durch die Große Kreisstadt Grimma entsprechend der Regelungen des TVöD- VKA übernommen.
- § 7** Hinsichtlich des Personalvertretungsrechtes findet § 32 Abs. 3 SächsPersVG Anwendung.
- § 8** Dieser Personalüberleitungsvertrag tritt zeitgleich und nur in Verbindung mit der Eingliederungsvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Grimma und der Gemeinde Thümmnitzwalde in Kraft.


Udo Brodhuhn
Bürgermeister



Thümmnitzwalde,
den 25. November 2010


Matthias Berger
Oberbürgermeister



Grimma,
den 25. November 2010

Anlage 2
Aufgaben Bürgerbüro Dürrweitzschen

Frau Annelies Wittig

Frau Liane Balmer

Vor-Ort-Ansprechpartner für:

Pass- und Meldewesen	Kasse
Allg. Sekretariatsaufgaben / Post	Verbindung OR – Verwaltung
Vermietung und Kulturangelegenheiten (in Absprache mit dem Fachamt in Grimma)	Anfragen und Zuarbeit für Hoch- und Tiefbauamt Grimma
Anlaufstelle bei Wahlen (Briefwahl) *	Rückfragen zu Sozialangelegenheiten
	Bücherei

(Die Arbeitsaufgaben werden dem entsprechenden Fachamt zugeordnet)

Die Jubiläumsbesuche erfolgen durch die Ortsvorsteher.

Das Bürgerbüro ist Bindeglied zum Verwaltungssitz in Grimma.

* Klärung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen durch Grimma erfolgt noch



Impressum: Kostenlose Zustellung und Verteilung
Herausgeber: Stadtverwaltung Grimma, Markt 16/17, 04668 Grimma
Redaktion: Straßenumbenennungen Seite 1–2:
Herr Jochen Lischke 03437/ 98 58 410;
Eingemeindungsprozesse Seite 3–16:
Frau Kerstin Ulbricht 03437/ 98 58 210
www.grimma.de · **email: schwitzky.marlis@grimma.de**
Satz und Druck, Anzeigenannahme und Vertrieb:
Druckerei Bode GmbH · Domplatz 12 · 04808 Wurzen
Tel. (03425) 90 54 3 · e-mail: db.wurzen@t-online.de